

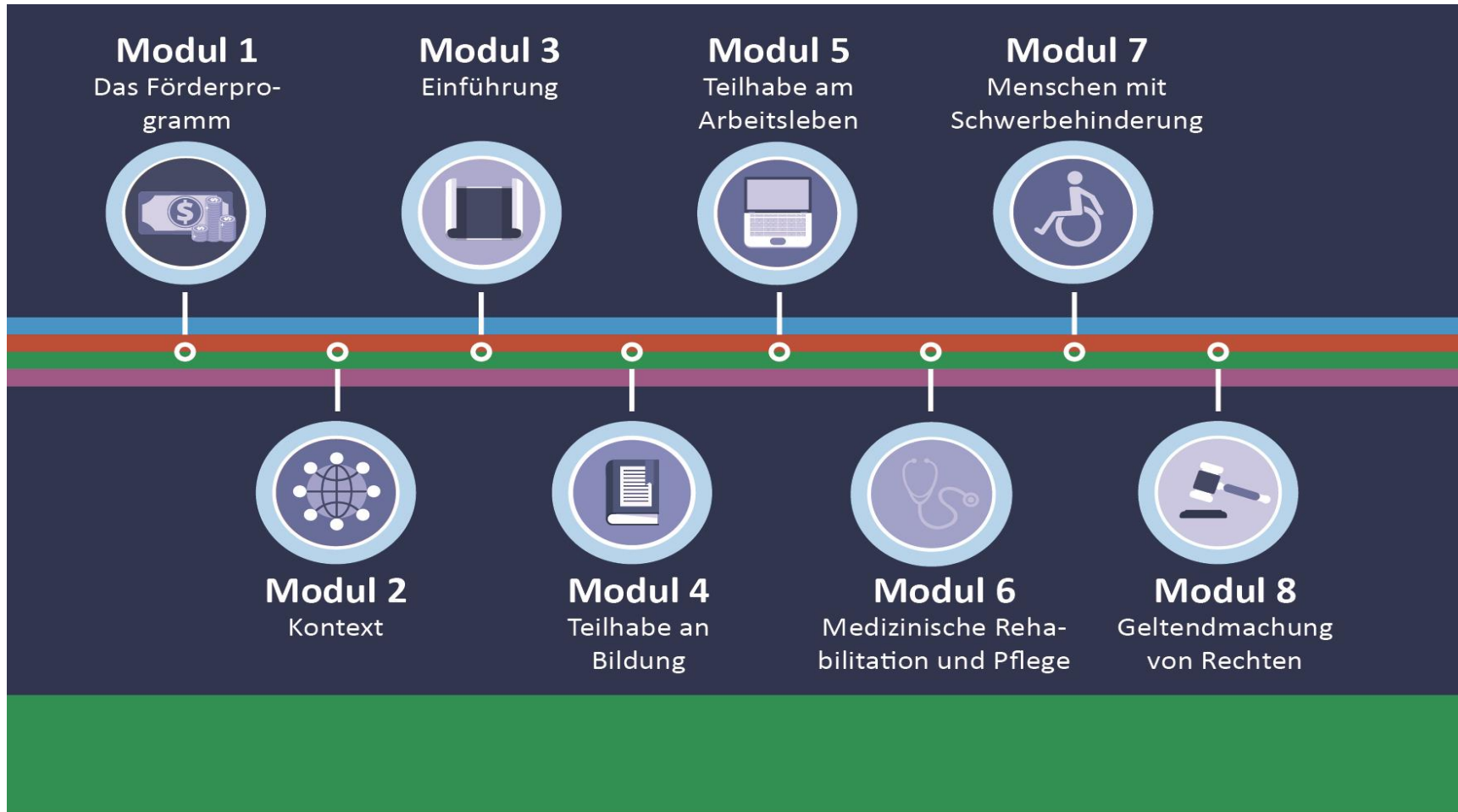
Schulung am 19.12.2022 für das Jobcenter Göttingen

Bernadette Tusch (ifak e.V. Göttingen, Projekt Fairbleib
Süd-niedersachsen-harz+)

TEILHABE AN ARBEIT UND BILDUNG VON MENSCHEN MIT EINER BEHINDERUNG IM KONTEXT VON MIGRATION UND FLUCHT

Stand: 14.06.2023

© Dr. Barbara Weiser, Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
& Maren Gag, vormals passage gGmbH Hamburg



ZUM SCHULUNGSKONZEPT - AUTORINNEN

Dr. Barbara Weiser, Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
Fachbereich Projektentwicklung, Mitarbeiterin im Netzwerk
Integration Netwin Plus (WIR-Programm)

Email: BWeiser@caritas-os.de

Maren Gag, bis 2020 passage gGmbH, Hamburg, Leitung vom BMAS
geförderter Netzwerke (zuletzt ESF-Integrationsrichtlinie Bund IvAF)
Email: maren.gag@posteo.de

Das Schulungskonzept wurde im Rahmen der Umsetzung der ESF-
Integrationsrichtlinie Bund/IvAF (2015-2022) entwickelt und wird in der laufenden
Förderperiode des WIR-Programms ständig aktualisiert.



Modul 1 - Das Förderprogramm

WIR – NETZWERKE INTEGRIEREN GEFLÜCHTETE IN DEN REGIONALEN ARBEITSMARKT – DAS PROGRAMM

Das WIR-Programm zielt darauf ab, den zielgruppenspezifischen Bedarfen von Geflüchteten hinsichtlich ihrer Teilhabe am Arbeitsmarkt in Deutschland Rechnung zu tragen. Besondere Berücksichtigung sollen bei der Durchführung des Programms auch **Personen mit Beeinträchtigung bzw. mit einer Behinderung** sowie mit fluchtspezifischen Folgeerkrankungen finden.

In allen Bundesländern werden derzeit in 41 Netzwerken Maßnahmen der **Beratung, betriebsnahen Aktivierung und Qualifizierung** sowie **Vermittlung in Arbeit und Ausbildung** umgesetzt.

Ammerland@ (Net-)Work

Koordination:
KVHS Ammerland gGmbH
www.kvhs-ammerland.de

BIN+

Koordination:
Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband HB e.V.
<https://www.bin-bremen.de/>

LINA

Koordination:
Volkshochschule Heidekreis
gGmbH
<http://www.lina-heidekreis.de/>

WIR
SCHAFFEN BERUFLICHE
PERSPEKTIVEN

Netzwerke



DORiA

Koordination:
Bildungswerk
Cloppenburg
www.bildungswerk-clp.de

NETWIN PLUS

Koordination:
Caritasverband für die
Diozese Osnabrück e.V.
www.esf-netwin.de

AZG - Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete

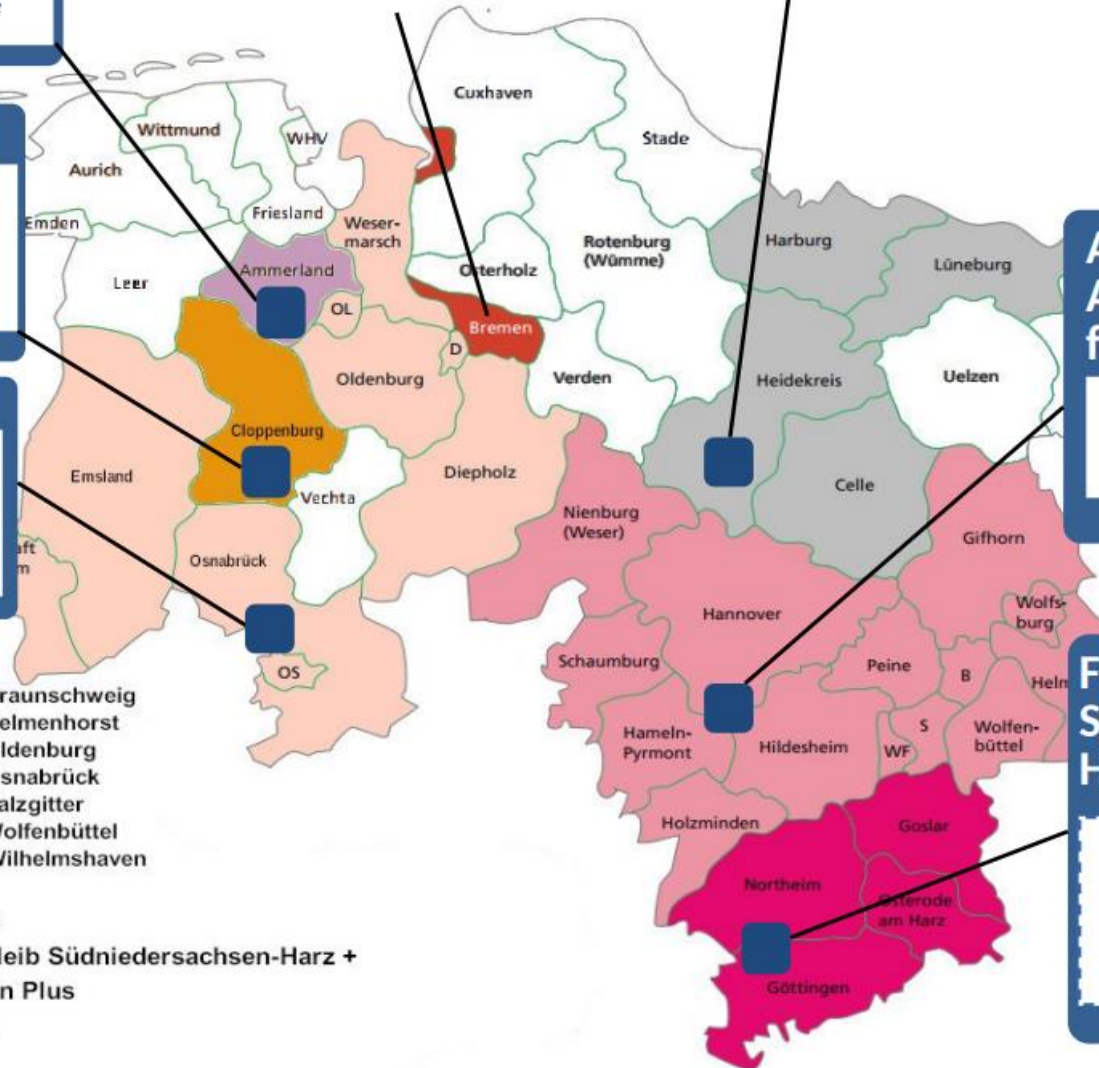
Koordination:
Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
www.arbeitsmarktzugang.de

FairBleib Süd-niedersachsen Harz +

Koordination:
Bildungsgenossenschaft
Süd-niedersachsen eG
www.bildungsgenossenschaft.de

B = Braunschweig
D = Delmenhorst
OL = Oldenburg
OS = Osnabrück
S = Salzgitter
WF = Wolfenbüttel
WHV = Wilhelmshaven

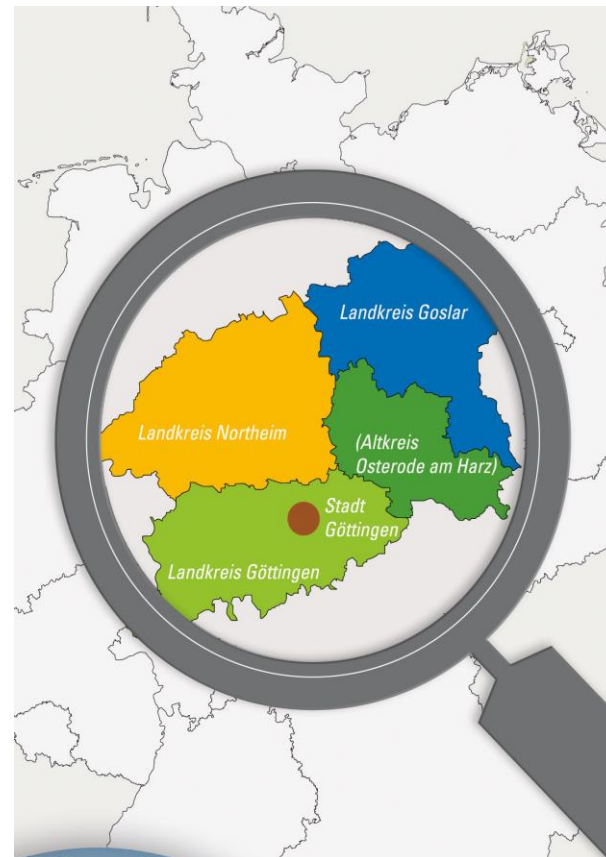
■ BIN +
■ Fairbleib Süd-niedersachsen-Harz +
■ netwin Plus
■ LINA
■ AZG
■ Ammerland@ (net) work
■ DORiA/Cloppenburg



FAIRBLEIB SÜDNIEDERSACHSEN-HARZ+ (FBSH+) IN DER REGION:



<https://fairbleib.org/>



FBSH+ DIE VORHABENPARTNER:



Wir unterstützen

Asylbewerber*innen und Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung und Duldung mit Zugang zum Arbeitsmarkt (auch bei temporärem Arbeitsverbot). Ein besonderer Fokus liegt hierbei auf den Belangen von geflüchteten Frauen und Geflüchteten mit Behinderung. Wir begleiten nachhaltig auf dem Weg in Qualifizierung, Ausbildung und Arbeit.



Schwerpunktgebiet Stadt und Landkreis Göttingen



Schwerpunktgebiet Stadt Göttingen, Landkreis Göttingen



Schwerpunktgebiet: Landkreis Northeim

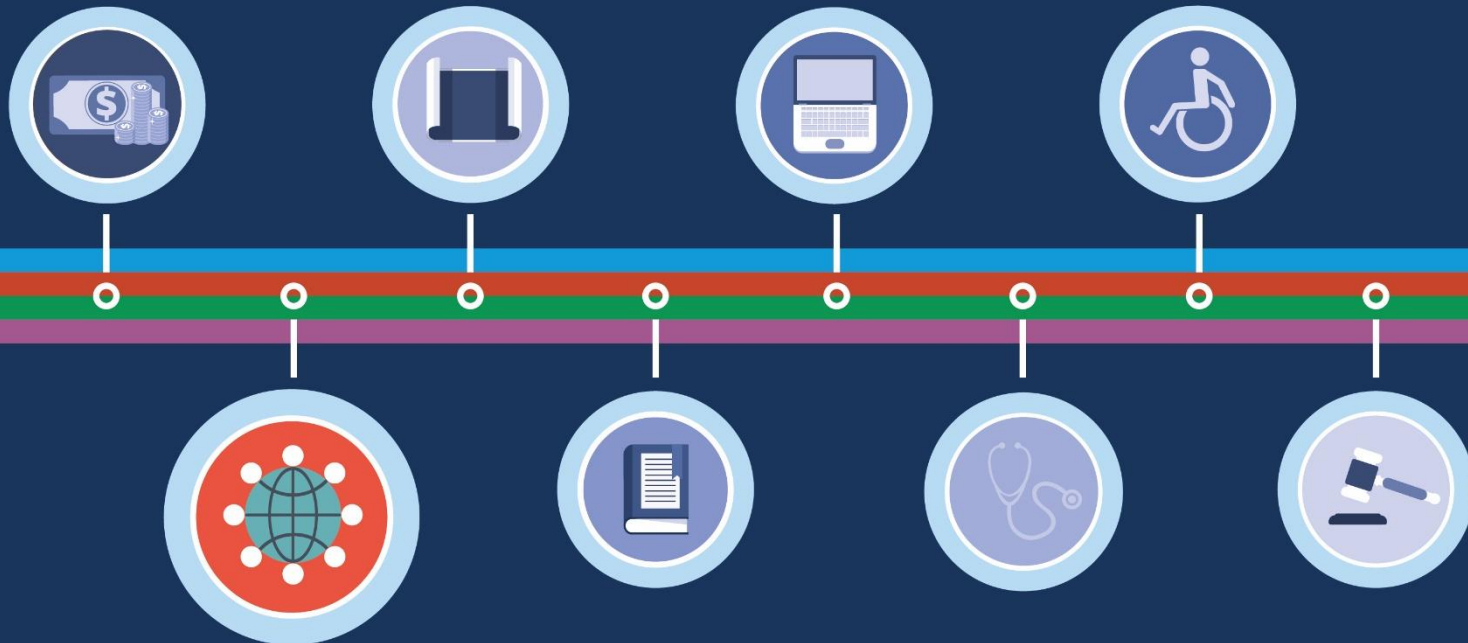


Schwerpunktgebiet Landkreis Göttingen (Region Osterode)



Projektleitung, koordination und Gesamtprojektverwaltung

Schwerpunktgebiet Landkreis Goslar



Modul 2 Kontext

ZIELE DER FORTBILDUNG

- Wissen zu den Lebenslagen von Geflüchteten vermitteln
- Für ein vernachlässigtes Thema sensibilisieren
- Die besonders erschwerten Lebensbedingungen von Geflüchteten mit einer Behinderung/chronischen Erkrankungen kennenlernen
- Übersicht über rechtliche Rahmenbedingungen für Sozialleistungen von Personen mit unterschiedlichen Aufenthaltspapieren erhalten
- Handlungssicherheit in der Beratung zur Teilhabe an Bildung und am Arbeitsleben erwerben
- Kontakte zu kompetenten Ansprechpartner*innen in Ihrer Region erhalten

MERKMALE EINER ERSCHWERTEN LEBENSLAGE AM BEISPIEL VON GEFLÜCHTETEN

- Leben in Wohnunterkünften
- Bezug von AsylbLG – abgesenkte Leistungen zum Lebensunterhalt
- Verlust der Beschäftigungsfähigkeit durch Sperrfristen – Zugang zu Bildung und Arbeitsmarkt (u.a. durch Arbeitsverbote)
- Hürden beim Quereinstieg in das deutsche Bildungssystem – Brüche in der Bildungsbiografie
- Fehlende Dokumente über Ausbildungs-/Arbeitsnachweise
- systematische Sprachförderung ist nicht für alle möglich

ZUR SICHTBARKEIT UND VERSORGUNGS-LAGE

Die Bedarfe werden erst allmählich sichtbar!

Defizite in der Versorgungslage:

- Mangel an geeigneten Therapieangeboten
- Schwierigkeiten bei der Erkennung (insbesondere von kognitiven und seelischen) Behinderungen
- Die Zielgruppe ist neu für die Regeldienste – teilweise Überforderung der Mitarbeitenden in den Institutionen
- Unzureichende Kenntnisse zu Ansprüchen auf Sozialleistungen bei diversen Stellen

ZUR SICHTBARKEIT UND VERSORGUNGS-LAGE

- Mangel an Angeboten, um Teilhabe an Bildung und Arbeit zu gewährleisten
- Kaum Angebote, Deutsch zu lernen, insbesondere bei bestimmten Behinderungsformen
- Teilhabe am Reha-System in der Praxis oft sehr voraussetzungsvoll bzgl. der Deutschkenntnisse und der Geltungsdauer des Aufenthaltspapiers

JURISTISCHE EXPERTISE - GRUNDLAGENMATERIAL

BARBARA WEISER

SOZIALLEISTUNGEN für Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht

Eine Übersicht zu den
rechtlichen Rahmenbedingungen

Herausgegeben (2016) von
passage gGmbH, Hamburg
und der Universität
Hamburg,
Kostenloser Download:
www.fluchtort-hamburg.de

WEITERE QUELLE FÜR DIE ERARBEITUNG DES SCHULUNGSMATERIALS



Der Beratungsleitfaden (2022) wurde aus Eigenmitteln der passage gGmbH, Hamburg und dem Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. finanziert.

Kostenloser Download:

www.fluchtort-hamburg.de

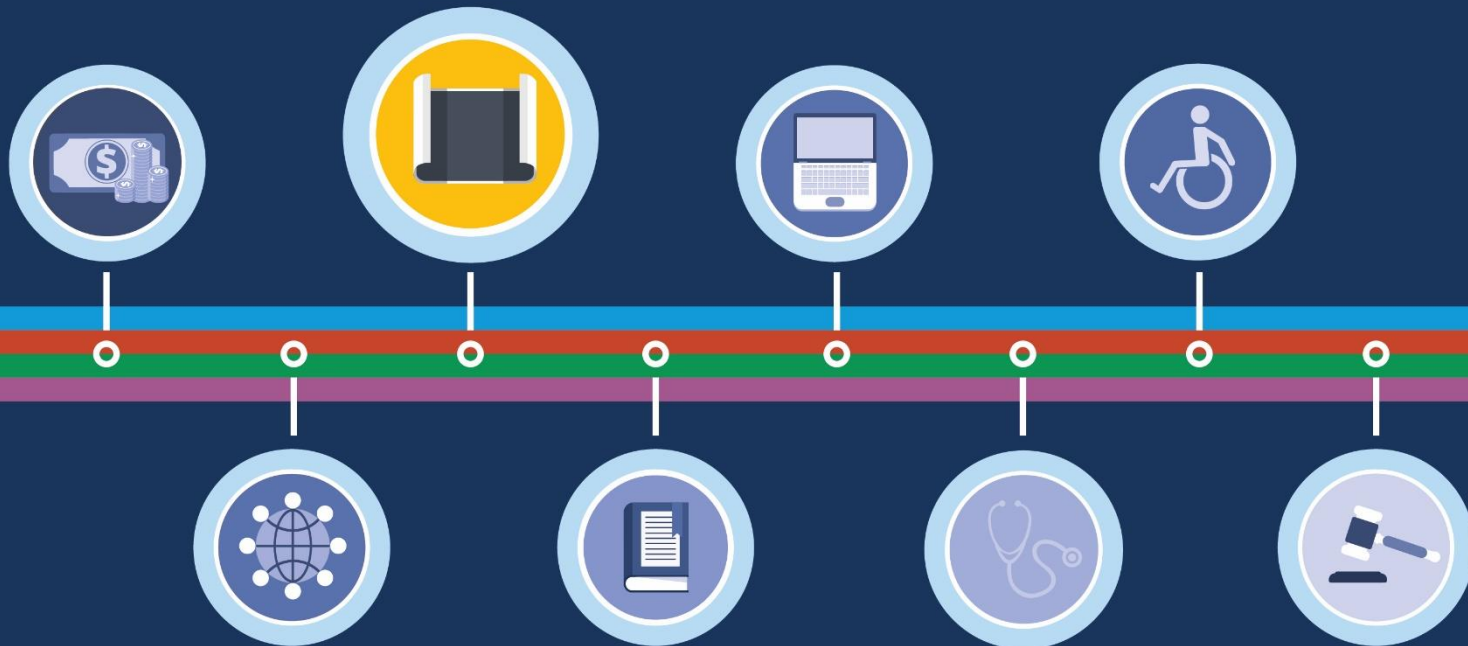
<https://www.esf-netwin.de/rechtliche-informationen>

HINWEISE IN POLITIK UND FORSCHUNG

- Schnittstellen von körperlichen und/oder psychischen Beeinträchtigungen/Behinderungen und Migrationshintergrund erstmalig im Teilhabebericht der Bundesregierung benannt (2016)
- 2013 hatten von 16,6 Mio. Menschen mit Migrationshintergrund 1,6 Mio. Menschen eine Beeinträchtigung – ohne ausdrückliche Berücksichtigung der Gruppe der Geflüchteten
- Unzureichende Forschungslage – aber man geht von einer Verschränkung migrations- und behinderungsspezifischer Diskriminierungsmuster aus – insbesondere im Kontext Flucht und Asyl [s. Wansing, G./Westphal, M. (Hrsg.) (2014): *Behinderung und Migration. Inklusion, Diversität, Intersektionalität*. Wiesbaden: Springer Fachmedien]

HINWEISE IN POLITIK UND FORSCHUNG

- Mangelnde Datenlage zur Quantität, Art der Beeinträchtigungen sowie Teilhabestörungen
- Trotz beginnender Diskussion zum Themenfeld bleibt die Lebenslage von Geflüchteten mit einer Behinderung vielfach unsichtbar
- Dringender Bedarf an interkultureller Öffnung und Offenheit für Inklusion in den Einrichtungen/Anlaufstellen
- Die Betroffenen kommen kaum selbst zu Wort – Bedarf an Stärkung der Selbstvertretung [s. u.a. Köbsell, S. (2019: „Disabled asylum seekers?... They don't really exist“. Zur Unsichtbarkeit behinderter Flüchtlinge im Hilfesystem und im behindertenpolitischen Diskurs. In: Westphal, M; Wansing G. (Hrsg.): Migration, Flucht und Behinderung. Herausforderungen für Politik, Bildung und psychosoziale Dienste. Wiesbaden: Springer VS]



Modul 3 Einführung

BEHINDERUNGSBEGRIFF

Nach der Definition in § 2 Abs. 1 SGB IX sind Menschen mit Behinderungen Menschen, die **körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen** haben, die sie in **Wechselwirkung** mit einstellungs- und umweltbedingten **Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe** an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit **länger als sechs Monate** hindern können.

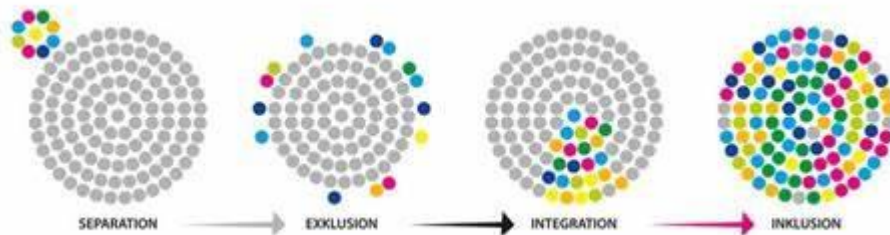
Menschen erhalten **Sozialleistungen** (§ 1 SGB IX),

- um ihre **Selbstbestimmung** und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu **fördern** und
- **Benachteiligungen** zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

EIGENES VERSTÄNDNIS VON INKLUSION

Speeddating:

Was verstehen wir selbst unter Inklusion?



EIGENES VERSTÄNDNIS VON INKLUSION



ZIELE VON SOZIALLEISTUNGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG SIND INSBESONDERE

- Teilhabe an **Bildung**
- Soziale Teilhabe
- Teilhabe am **Arbeitsleben**
- Medizinische Rehabilitation
- Sicherstellen von Pflege
- Verbesserung der Situation für Menschen mit einer Schwerbehinderung

ZUSTÄNDIG FÜR SOZIALLEISTUNGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN SIND INSBESONDERE

- Gesetzliche Krankenkasse
- **Bundesagentur für Arbeit (BA)**
- Träger der gesetzl. Unfallversicherung: Berufsgenossenschaft etc.
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe: Landkreise und kreisfreie Städte, Land etc. (im Folgenden: Jugendamt)
- **Träger der Eingliederungshilfe:** Landkreise und kreisfreie Städte, Land etc.
- **Träger der Sozialhilfe:** Landkreise und kreisfreie Städte, Land etc.

TRÄGER DER EINGLIEDERUNGSHILFE IN NIEDERSACHSEN*

Für Volljährige: Landkreise und kreisfreie Städte als örtliche
Träger

Land als überörtlicher Träger in Niedersachsen für
Minderjährige

Landkreise und kreisfreie Städte

https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/soziales_inklusion/inklusion_von_menschen_mit_behinderungen/eingliederungshilfe-219713.html

ZIELGRUPPE: GEFLÜCHTETE MIT...

a) Aufenthaltsgestattung (Asylsuchende)

b) Duldung

- wegen Unmöglichkeit der Abschiebung (§ 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG)
- Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)
- Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)
- Ermessensduldung (§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG)
- Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG)

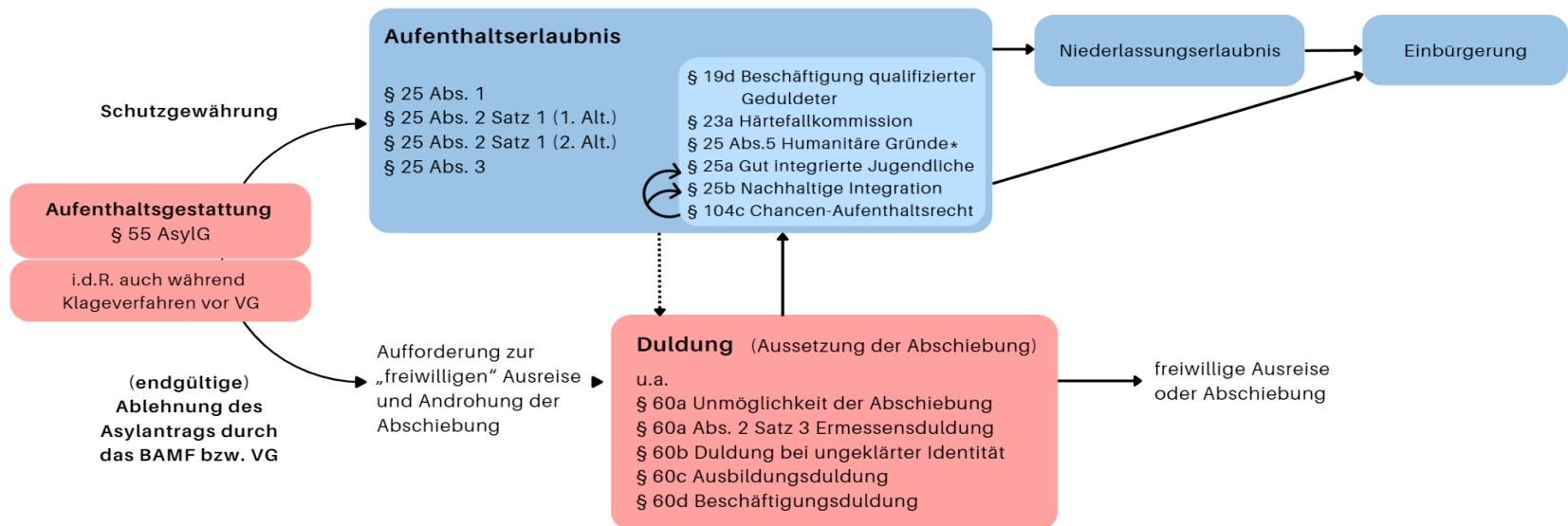
c) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 104c; 25a; 25b AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht und Bleiberechtsregelungen)

ZIELGRUPPE: GEFLÜCHTETE MIT...

- d) Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreichem Asylverfahren
(sog. Schutzberechtigte)
 - Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge
(§ 25 Abs. 1; 2 S. 1, 1. Alt. AufenthG)
 - subsidiär Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alt. AufenthG)
 - national Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 3 AufenthG)

- e) Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder
Fiktionsbescheinigung nach deren Beantragung
 - Geflüchtete aus der Ukraine

AUFENTHALTSRECHTLICHE ÜBERGÄNGE BEI GEFLÜCHTETEN



Stellung Asylantrag

Entscheidung BAMF bzw. VG

 rot:
AsylbLG/ SGBIII

 blau:
SGB II

Alle Paragraphen ohne Angabe auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.
*: AsylbLG, sofern die Abschiebung noch keine 18 Monate ausgesetzt ist.

© WIR-Arbeitsgruppe 2023. Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

Die WIR-Projekte werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

SOZIALLEISTUNGEN ZUR LEBENSUNTERHALTSSICHERUNG

Asylsuchende und Personen mit Duldung erhalten

a) in den ersten 18 Monaten

- Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder
- gekürzte Leistungen nach § 1a AsylbLG

b) nach 18 Monaten in der Regel

- sog. Analogleistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend SGB XII

SOZIALLEISTUNGEN ZUR LEBENSUNTERHALTSSICHERUNG

Nicht **erwerbsfähig** ist, wer

- wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit (d.h. mindestens 6 Monate) außerstande ist
- unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes
- mindestens **drei Stunden täglich** erwerbstätig zu sein.

SOZIALLEISTUNGEN ZUR LEBENSUNTERHALTSSICHERUNG

Geflüchtete mit **Aufenthaltserlaubnis**

- nach §§ 25 Abs. 1 - 3 AufenthG (nach erfolgreichem Asylverfahren)
- nach § 24 AufenthG (Ukraine) und mit entsprechender Fiktionsbescheinigung
- nach §§ 104c; 25a; 25b AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht etc.)

erhalten

a) bei Erwerbsfähigkeit (§ 8 Abs. 1 SGB II)

- **Bürgergeld** vom Jobcenter

b) ohne Erwerbsfähigkeit

- **Hilfe zum Lebensunterhalt**/Grundsicherung vom Träger d. Sozialhilfe

ZUGANG ZU SOZIALLEISTUNGEN ZUR LEBENSUNTERHALTSSICHERUNG

Status	Asylsuchende und Personen mit Duldung in den ersten 18 Monaten	Asylsuchende und Personen mit Duldung in der Regel nach den ersten 18 Monaten	Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 1 - 3 AufenthG; § 24 AufenthG und mit entsprechender Fiktionsbescheinigung; § 104c AufenthG bei Erwerbsfähigkeit	Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 1 - 3 AufenthG; § 24 AufenthG und mit entsprechender Fiktionsbescheinigung; § 104c AufenthG ohne Erwerbsfähigkeit
Leistungsart				
Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder im Ausnahmefall gekürzte Leistungen nach § 1a AsylbLG	✓			
sog. Analogleistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend SGB XII und Teil 2 des SGB IX		✓		
Bürgergeld (Jobcenter)			✓	
Hilfe zum Lebensunterhalt/ Grundsicherung (Träger der Sozialhilfe)				✓

...ABER...

Haben geflüchtete Menschen zu Sozialleistungen **für Menschen mit einer Behinderung**

- den gleichen Zugang wie deutsche Staatsangehörige (Inländer*innen)?
- einen eingeschränkten Zugang?
- keinen Zugang?

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Relevant für den Zugang von geflüchteten Menschen kann sein:

- Aufenthaltspapier
- Einreisedatum
- Herkunftsland
- Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- Schulpflicht
- Vorgaben des höherrangigen Rechtes

VORGEHEN IN DER BERATUNG IN DREI SCHRITTEN

1. Welche konkrete Leistung wird benötigt und zu welchem Bereich gehört sie?

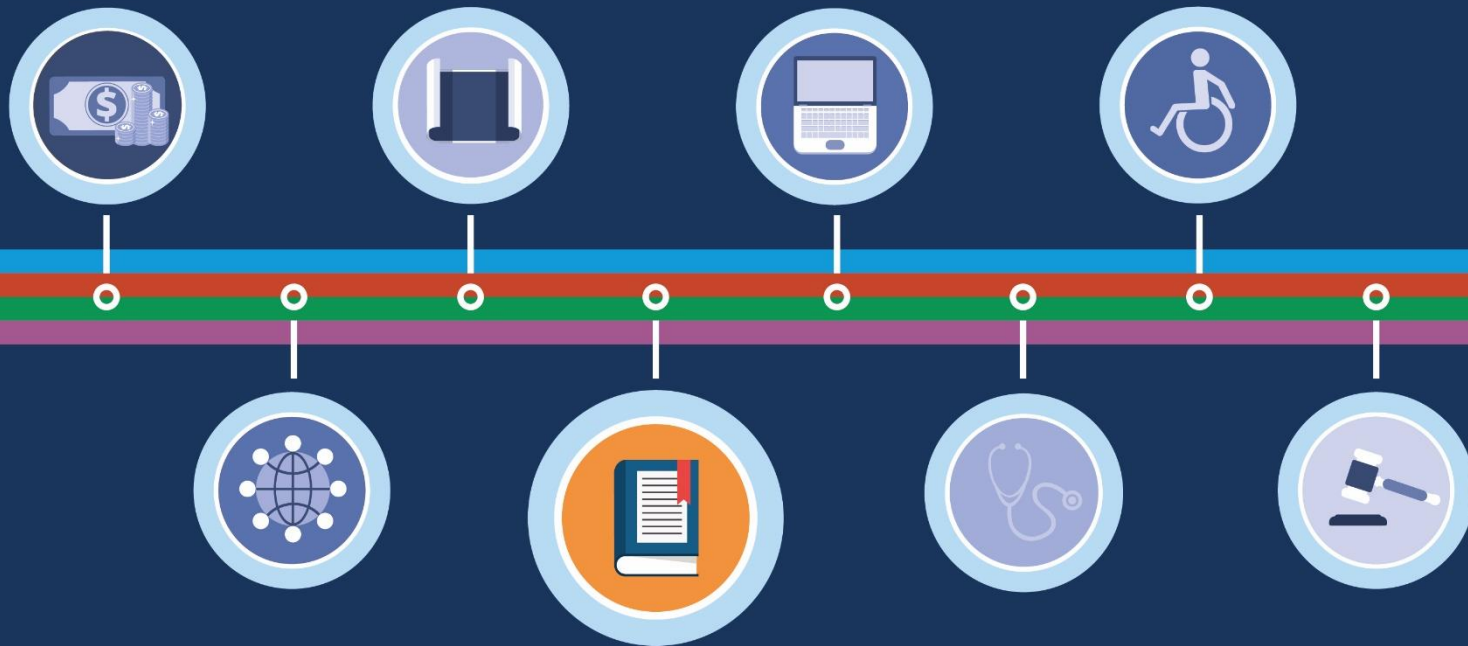
z.B. Schulbegleiter*in aus dem Bereich „Teilhabe an Bildung“

2. Welches Aufenthaltspapier hat der Ratsuchende?

z.B. Aufenthaltsgestattung

3. Welcher Träger ist für die Erbringung der konkreten Sozialleistung zuständig?

z.B. Träger der Sozialhilfe



Modul 4 Teilhabe an Bildung



TEILHABE AN BILDUNG – FALLBEISPIEL A.

Frau A. ist **21 Jahre** alt und hat eine starke **Sehbehinderung**. Sie ist als Palästinenserin aus dem Libanon geflohen und vor **neun Monaten** in Deutschland eingereist; sie lebt seit Kurzem in einer Gemeinschaftsunterkunft in Erfurt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hatte den Asylantrag abgelehnt, wogegen Frau A. eine Klage beim Verwaltungsgericht eingelegt hat. Sie hat eine **Aufenthaltsgestattung**.

Frau A., die in ihrem Herkunftsland Abitur gemacht hat, würde zunächst gern Deutsch lernen. Von einer Bekannten hat sie gehört, dass es in Deutschland **spezielle Deutschkurse** für Menschen mit Sehbehinderungen gibt. Anschließend möchte sie gern **studieren** oder eine **Ausbildung** in einer Schule aufnehmen, wofür sie aber eine **besondere Lupe** oder ein ähnliches Hilfsmittel brauchen würde. Sie fürchtet aber, dass Geflüchtete hierfür keine Unterstützung erhalten würden. Morgen kommt Frau A. zu Ihnen, um sich beraten zu lassen.



LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AN BILDUNG

Dazu gehören vor allem (§ 75 SGB IX)

- Hilfen zur Schulbildung im Rahmen der Schulpflicht und der Vorbereitung hierzu, wie etwa
 - Integrationshelfer*innen (schulisches Nachmittagsangebot ist förderfähig)
 - Hilfsmittel
- Hilfen zur schulischen Berufsausbildung
- Hilfen zur Hochschulbildung
- Hilfen zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung

REGELUNGEN ZUR SCHULPFLICHT

- Regelungen in den Landesgesetzen
- Schulpflicht besteht insbesondere bei gewöhnlichem Aufenthalt oder bei einer Wohnung im jeweiligen Bundesland
- Personen u.a. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und mit entsprechender Fiktionsbescheinigung sind uneingeschränkt schulpflichtig

SCHULPFLICHT VON ASYLSUCHENDEN

Unterschiedliche Regelungen zum Beginn der Schulpflicht bei **Asylsuchenden**

a) ohne Wartezeit (Berlin, Saarland)

b) nach Wartezeit:

- Bayern und Thüringen: 3 Monate
- Baden – Württemberg: 6 Monate

SCHULPFLICHT VON ASYLSUCHENDEN

c) nach den allgemeinen Regelungen wegen Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt (Bremen, Hamburg, Sachsen, Schleswig-Holstein)

d) Ab Zuweisung in eine Kommune (Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt)

SCHULPFLICHT VON ASYLSUCHENDEN

Dauer des Verbleibs in Aufnahmeeinrichtungen bei minderjährigen Kindern (§ 47 Abs. 1 - 1b AsylG)

- ohne Landesregelung: maximal 6 Monate
- bei entsprechender Landesregelung: maximal 2 Jahre

Schulbesuchsrecht nach höherrangigem Recht

- Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention
- Art. 14 EU-Aufnahmerichtlinie: Zugang zum Bildungssystem nach spätestens drei Monaten

ANSPRUCH AUF KITA-PLATZ

Geflüchtete haben den **gleichen Zugang** wie Inländer*innen

EINGLIEDERUNGSHILFE – WAS BEDEUTET DAS?

- Behinderungsspezifische Sozialleistungen nach SGB IX
- **Ziele** sind
 - medizinische Rehabilitation
 - Teilhabe am Arbeitsleben
 - Teilhabe an Bildung
 - soziale Teilhabe
- Eingliederungshilfe wird geleistet, wenn **kein vorrangiger Reha-bilitationsträger** (gesetzl. Unfallversicherung, BA etc.) zuständig ist
- **Teilhabe an Bildung** und **soziale Teilhabe** werden häufig als Eingliederungshilfe geleistet



LEISTUNGSTRÄGER: JUGENDAMT ZUSTÄNDIGKEIT FÜR LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AN BILDUNG

....besteht bei

- jungen Menschen (Minderjährige und junge Volljährige, in Ausnahmefällen bis 27 Jahre)
- mit einer seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII)

Geflüchtete haben den **gleichen Zugang** wie Inländer*innen



LEISTUNGSTRÄGER: TRÄGER DER EINGLIEDERUNGSHILFE ZUSTÄNDIGKEIT FÜR LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AN BILDUNG

Geflüchtete mit **Aufenthaltserlaubnis** nach erfolgreichem Asylverfahren oder nach §§ 104c; 25a; 25b AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht und Bleiberechtsregelungen),
wenn

- sie sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten, wovon im Regelfall auszugehen ist und
- die Leistungen nicht vom Jugendamt übernommen werden

Sie haben den gleichen Zugang wie Inländer*innen
(§ 100 Abs. 1 S. 2 SGB IX)



LEISTUNGSTRÄGER: TRÄGER DER EINGLIEDERUNGSHILFE ZUSTÄNDIGKEIT FÜR LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AN BILDUNG

I.d.R. Geflüchtete mit **Aufenthaltserlaubnis** nach § 24 AufenthG oder Fiktionsbescheinigung , wenn

- sie sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten, wovon nach § 146 Abs. 1 S. 1 SGB XII auszugehen ist* und
- die Leistungen nicht vom Jugendamt übernommen werden

Sie haben den gleichen Zugang wie Inländer*innen
(§ 100 Abs. 1 S. 2 SGB IX)

*Vgl. auch BMAS, Schreiben vom 29.04.2022



LEISTUNGSTRÄGER: TRÄGER DER SOZIALHILFE ZUSTÄNDIGKEIT FÜR LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AN BILDUNG

Geflüchtete mit **Aufenthaltsgestattung oder Duldung**
mit Zugang zu sog. **Analogleistungen** nach § 2 AsylbLG - in der Regel
nach 18 Monaten Voraufenthalt -
erhalten **Eingliederungshilfe** entsprechend SGB IX nach Ermessen
(§ 100 Abs. 1 S. 1 SGB IX)

- Höherrangiges Recht ist zu berücksichtigen



LEISTUNGSTRÄGER: TRÄGER DER SOZIALHILFE ZUSTÄNDIGKEIT FÜR LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AN BILDUNG

Geflüchtete mit **Aufenthaltsgestattung oder Duldung**
mit Zugang zu

- Grundleistungen nach § 3 AsylbLG
- gekürzten Leistungen nach § 1a AsylbLG

haben **keinen Zugang** zu Eingliederungshilfe entsprechend SGB IX.



LEISTUNGSTRÄGER: TRÄGER DER SOZIALHILFE ZUSTÄNDIGKEIT FÜR LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AN BILDUNG

Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung mit Zugang zu **Grundleistungen** nach § 3 AsylbLG (nicht bei gekürzten Leistungen nach § 1a AsylbLG) können nach § 6 AsylbLG

insbesondere sonstige Leistungen erhalten, die im Einzelfall

- zur Deckung besonderer Bedarfe von Kindern geboten oder
- zur Sicherung der Gesundheit oder
- zur Sicherung des Lebensunterhalts unerlässlich sind.

Insbesondere bedeutet, dass bei außergewöhnlichen Umständen auch in anderen Fällen Leistungen erbracht werden können.

Höherrangiges Recht ist zu berücksichtigen.

EXKURS: HÖHERRANGIGES RECHT

Höherrangiges Recht ist bei der Rechtsanwendung zu berücksichtigen

- Völkerrecht
- Unionsrecht
- Verfassungsrecht

Das ist **insbesondere praxisrelevant** bei

- der Vornahme von **Ermessensentscheidungen**
im Einzelfall: Ermessensreduzierung auf Null möglich:
dann Leistungsanspruch
- der Begründung einer gesetzlich nicht vorgesehenen
Leistungspflicht

HÖHERRANGIGES RECHT IM EINZELNEN

1. Völkerrecht*

- UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 26)
- UN-Kinderrechtskonvention (Art. 23 und 28, Recht auf Bildung)

* Zwar sind die UN-BRK und die UN- KRK als Teil des Völkerrechts durch die Ratifikationsgesetze einfachgesetzliches Recht des Bundes, aber sie besitzen verfassungsrechtliche Bedeutung als Auslegungshilfe für die Bestimmung des Inhalts und der Reichweite der Grundrechte und rechtsstaatlichen Grundsätze des Grundgesetzes; ihre Heranziehung ist Ausdruck der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes (vgl. BVerfG, 30.1.2020, 2 BvR 1005/18, Rn. 48 zur UN-BRK m.w.N.). Daher können sie insoweit als „höherrangig“ bezeichnet werden.

HÖHERRANGIGES RECHT IM EINZELNEN

2. Unionsrecht

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Art. 21 Abs. 1)
- EU-Aufnahmerichtlinie (Art. 21, 14 – 19):
 - Bei der Flüchtlingsaufnahme muss die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie von Behinderten berücksichtigt werden
 - d.h. die Aufnahmebedingungen vor allem bzgl. der Leistungen auf Sicherung des Lebensunterhalts, medizinischer Versorgung, (schulischer) Bildung und Beschäftigung sind entsprechend zu gestalten
 - Zugang zum Bildungssystem nach spätestens drei Monaten

HÖHERRANGIGES RECHT: BEDEUTUNG DER EU-AUFNAHMERICHTLINIE

Dazu hat das Landessozialgericht Niedersachsen - Bremen entschieden:*

- Die Richtlinie ist die vom (Bundes-) Gesetzgeber nicht (ausdrücklich) umgesetzt worden
- Daher ist eine richtlinienkonforme Auslegung des § 6 Abs. 1 S. 1 AsylbLG erforderlich
- Somit haben die Betroffenen einen Anspruch auf die „erforderliche medizinische und sonstige Hilfe“

* Beschluss vom 01.02.2018 – L8 AY 16/17 B ER

HÖHERRANGIGES RECHT IM EINZELNEN

3. Verfassungsrecht

- Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung (Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG)
- Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)
- Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG).

DEUTSCHKURSE - INTEGRATIONSKURSE

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bietet spezielle Integrationskurse für Menschen mit Behinderungen

- Umfang: 900 St. Deutsch, 100 St. Orientierungskurs
- ab 5 Teilnehmenden spezielle Garantievergütung für Kursträger
- kostenfreie Teilnahme, vor allem wenn Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach SGB II oder XII oder dem AsylbLG bezogen werden
- besondere Aufwendungen, insbesondere zur Ermöglichung der Kursteilnahme für Menschen mit Behinderungen können auf Antrag in angemessenem Umfang erstattet werden (§§ 13 Abs. 4; 14 Abs. 1 der Abrechnungsrichtlinien des BAMF).

DEUTSCHKURSE - INTEGRATIONSKURSE

Zugang zu einem Integrationskurs

1. Teilnahme**anspruch** haben u. a: (§ 44 Abs. 1 AufenthG)
 - Asylberechtigte
 - anerkannte GFK- Flüchtlinge
 - subsidiär Schutzberechtigte
 - Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG (Bleiberechtsregelung)

DEUTSCHKURSE - INTEGRATIONSKURSE

...Zugang zu einem Integrationskurs

2. Zulassung zur Teilnahme bei **freien Plätzen** vor allem möglich bei (§ 44 Abs. 4 AufenthG)

- National Schutzberechtigten mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder Fiktionsbescheinigung aus der Ukraine
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 104c; 25a AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht; Bleiberechtsregelung)

DEUTSCHKURSE - INTEGRATIONSKURSE

...Zugang zu einem Integrationskurs

Zulassung zur Teilnahme bei **freien Plätzen** vor allem möglich bei (§ 44 Abs. 4 AufenthG)

- Alle Asylsuchenden
- Personen mit einer **Ermessensduldung**, also auch mit Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

DEUTSCHKURSE – BERUFSBEZOGENE SPRACHFÖRDERUNG

Maßnahmen der Berufsbezogenen Deutschsprachförderung

(§ 45a AufenthG und Deutschsprachförderverordnung, DeuFöV)

- Koordination und Durchführung durch das BAMF
- in der Regel nach dem Integrationskurs
- Voraussetzung in der Regel Sprachniveau B1
- Zugangsberechtigte Geduldete, die keinen Zugang zum Integrationskurs haben, können an Spezialberufssprachkursen für Personen mit einem Ausgangssprachniveau von A1 GER und A2 GER teilnehmen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 DeuFöV)

DEUTCHKURSE – BERUFSBEZOGENE SPRACHFÖRDERUNG

Zugang zu Berufsbezogener Deutschsprachförderung

a) Personen mit

- **Aufenthaltserlaubnis** nach erfolgreichem Asylverfahren und
- Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder Fiktionsbescheinigung
- einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 104c; 25a; 25b AufenthG
- **Aufenthaltsgestattung**

Zugang ist in der Regel **gegeben** (§ 4 Abs. 1 DeuFöV)

DEUTCHKURSE – BERUFSBEZOGENE SPRACHFÖRDERUNG

Zugang zu Berufsbezogener Deutschsprachförderung

b) Personen mit einer Duldung (§ 4 Abs. 1 S. 2 DeuFöV)

- bei Ermessensduldung, also auch mit Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung oder
- nach 6 Monaten Voraufenthalt mit Duldung bei „Arbeitsmarktnähe“ (Meldung als arbeitssuchend oder arbeitslos, Beschäftigung, Ausbildung, Teilnahme an bestimmten SGB III-Maßnahmen etc.)

ZUGANG ZU SPRACHFÖRDERUNG

Status	Integrationskurs	Berufsbezogene Deutschsprachförderung
Aufenthaltsgestattung	Zulassung bei freien Plätzen möglich	Zugang
Duldung	Zulassung bei freien Plätzen möglich von Personen mit einer Ermessensduldung , d.h. auch mit Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung	Zugang von Personen - mit einer Ermessensduldung , d.h. auch mit Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung oder - mit 6 Monaten Voraufenthalt mit Duldung bei „Arbeitsmarktnähe“
Aufenthaltserlaubnis nach §§ 24; 25 Abs. 3; 104c AufenthG	Zulassung bei freien Plätzen möglich	Zugang
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 – 2 AufenthG	Anspruch auf Teilnahme	Zugang



TEILHABE AN BILDUNG – FALLBEISPIEL A.

Frau A. ist **21 Jahre** alt und hat eine starke **Sehbehinderung**. Sie ist als Palästinenserin aus dem Libanon geflohen und vor **neun Monaten** in Deutschland eingereist; sie lebt seit Kurzem in einer Gemeinschaftsunterkunft in Erfurt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hatte den Asylantrag abgelehnt, wogegen Frau A. eine Klage beim Verwaltungsgericht eingelegt hat. Sie hat eine **Aufenthaltsgestattung**.

Frau A., die in ihrem Herkunftsland Abitur gemacht hat, würde zunächst gern Deutsch lernen. Von einer Bekannten hat sie gehört, dass es in Deutschland **spezielle Deutschkurse** für Menschen mit Sehbehinderungen gibt. Anschließend möchte sie gern **studieren** oder eine **Ausbildung** in einer Schule aufnehmen, wofür sie aber eine **besondere Lupe** oder ein ähnliches Hilfsmittel brauchen würde. Sie fürchtet aber, dass Geflüchtete hierfür keine Unterstützung erhalten würden. Morgen kommt Frau A. zu Ihnen, um sich beraten zu lassen.



FALLBEISPIEL A

2) Leselupe o.ä. als Hilfsmittel?

a) Zugang zu Leistungen des Jugendamts?

Nein, u.a. da keine seelische Behinderung

b) Zugang zu den Leistungen des Trägers der Eingliederungshilfe?

- Aufenthaltsgestattung und Voraufenthalt von 9 Monaten
- Daher Grundleistungsbezug nach § 3 AsylbLG
- Kein Zugang zu Eingliederungshilfe.



FALLBEISPIEL A

c) Zugang zu Leistungen des Trägers der Sozialhilfe?

Nach Ermessen sonstige Leistungen, die im Einzelfall insbesondere

- zur Deckung besonderer Bedarfe von Kindern geboten oder
- zur Sicherung der Gesundheit oder
- zur Sicherung des Lebensunterhalts unerlässlich sind (§ 6 AsylbLG)?

- diese Fälle liegen hier nicht vor
- aber ggf. außergewöhnliche Umstände , sodass dennoch Leistungen erbracht werden können
- höherrangiges Recht ist zu berücksichtigen (EU-Aufnahmerichtlinie etc.)
- im Einzelfall Ermessensreduzierung auf Null mögl., dann Anspruch

EXKURS: SOZIALE TEILHABE

Leistungen aus dem Leistungsbereich der sozialen Teilhabe sind in Einzelfällen relevant, damit Teilhabe an Bildung und am Arbeitsleben gelingen kann.

Der Zugang von Geflüchteten zu Leistungen zur sozialen Teilhabe entspricht im Wesentlichen dem Zugang zu Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§§ 6 Abs. 1; 5 Nr. 4 und 5 SGB IX).

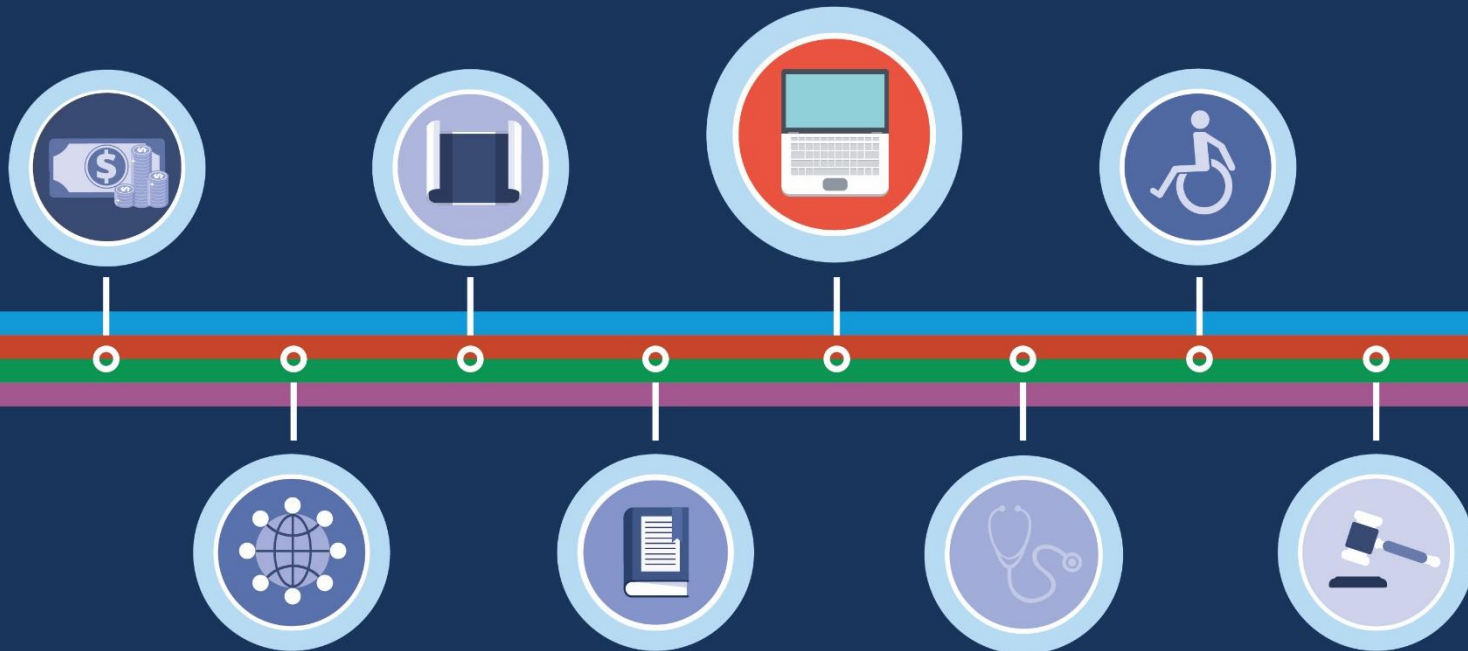
EXKURS: SOZIALE TEILHABE

Zur Sozialen Teilhabe gehören folgende Leistungen (§§ 76 ff SGB IX):

- zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
z.B. blindentechnische Grundausbildung
- zur Förderung der **Verständigung mit der Umwelt**
z.B. Gebärdendolmetschende
- Leistungen für Wohnraum z.B. zum Umbau einer Wohnung
- **Assistenzleistungen** für die allgemeinen Erledigungen des Alltags
wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen etc.

EXKURS: SOZIALE TEILHABE

- heilpädagogische Leistungen
- zur Betreuung in einer Pflegefamilie
- zur **Mobilität**: Leistungen zur Beförderung und für ein Kraftfahrzeug
- **Hilfsmittel**, die nicht der medizinischen Rehabilitation oder der Teilhabe am Arbeitsleben dienen.



Modul 5 Teilhabe am Arbeitsleben



TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – FALLBEISPIEL B.

Herr B. ist 23 Jahre alt und afghanischer Staatsangehöriger. Anfang 2018 ist er mit seiner Mutter zu seinem Bruder nach Deutschland geflohen. Sein Asylantrag wurde 2019 endgültig abgelehnt, er hat seither eine Duldung. Wegen der schwierigen Situation der Familie konnte Herr B. in Afghanistan nur phasenweise eine Schule besuchen. Außerdem wurde bei Herrn B. vom Hausarzt eine Lernbehinderung diagnostiziert. Herr B. kann inzwischen Deutsch ganz gut verstehen und sprechen. Er würde gern arbeiten; am liebsten würde er Bäcker werden, wie sein Bruder. Sein ehrenamtlicher „Pate“, der die Familie unterstützt, fragt sich, ob ein Ausbildungsbetrieb, der Herrn B. einstellt, finanziell gefördert werden würde oder ob er an der Vorphase einer Assistierten Ausbildung teilnehmen könnte. Wenn dies bei ihm nicht möglich sei, sollte er doch zumindest in einer Werkstätte für behinderte Menschen aufgenommen werden.

Morgen hat Herr B. mit seinem Unterstützer einen Termin bei Ihnen.

ÜBERSICHT

1. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Überblick über die Leistungen

2. Leistungsträger Bundesagentur für Arbeit

2.1 Zuständigkeit Arbeitsagentur - Jobcenter

2.2 Leistungen im Kontext Arbeit

- Inhalte einzelner Leistungen
- Zugang zu den Leistungen zur Arbeitsaufnahme
- Verfahren

2.3 Leistungen im Kontext Ausbildung

- Überblick Ausbildungsarten
- Inhalte einzelner Leistungen
- Zugang zu den Leistungen zur Ausbildungsaufnahme

ÜBERSICHT

3. Leistungsträger: gesetzliche Unfallversicherung

4. Leistungsträger: gesetzliche Rentenversicherung

5. Leistungsträger: Jugendamt

6. Leistungsträger: Träger der Eingliederungshilfe

7. Leistungsträger: Träger der Sozialhilfe



TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – LEISTUNGEN

Zu den Leitungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gehören nach § 49 Abs. 3 SGB IX insbesondere

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes
- Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung
- individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung
- berufliche Anpassung und Weiterbildung
- berufliche Ausbildung
- Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit
- sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben



LEISTUNGSTRÄGER: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (BA)

Zuständig für die Erbringung von Leistungen zur Arbeitsmarktintegration sind grundsätzlich

Für Geflüchtete, die zur Lebensunterhaltssicherung Leistungen nach SGB II erhalten

- **Jobcenter**

Für alle anderen Geflüchteten

- **Agentur für Arbeit**



TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – LEISTUNGEN

Zu den Leistungen der BA im Kontext Arbeit gehören

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines **Arbeitsplatzes**, wie u.a.*
 - Kraftfahrzeughilfe
 - Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen
 - Hilfsmittel (orthopädische Arbeitssicherheitsschuhe etc.)
 - technische Arbeitshilfen (höhenverstellbare Arbeitstische etc.)
- **Berufsvorbereitung** inkl. behinderungsbedingt erforderlicher Grundausbildung (Blindentechische Grundausbildung etc.)**

* § 49 Abs. 3 Nr. 1 und 7; Abs. 8 SGB IX; BA, FW § 49 SGB IX 6.6

** § 49 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX; § 117 Abs. 1 SGB III; BA, FW § 117 SGB III 8 (1)



TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – LEISTUNGEN

Zu den Leistungen der BA im Kontext Arbeit gehören

Unterstützte Beschäftigung*

- Ziel: sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- Individuelle betriebliche Qualifizierung*
 - Einstiegsphase: Feststellung des besonderen Unterstützungsbedarfs, ggf. betriebliche Erprobung
 - Qualifizierungsphase am betrieblichen Arbeitsplatz
 - Stabilisierungsphase
- Dauer: bis zu 2 Jahren, Verlängerung um 1 Jahr möglich
- Durchführung von Integrationsfachdiensten oder anderen Trägern

* §§ 49 Abs. 3 Nr. 2; 55 SGB IX; BA, FW § 55 SGB IX, 3.1



TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – LEISTUNGEN

Zu den Leistungen der BA im Kontext Arbeit gehören*

Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen

a) Eingangsverfahren: 3 Monate

- Feststellung, ob die Werkstatt der geeignete Ort ist, welche Bereiche der Werkstatt und welche Leistungen in Betracht kommen
- Erstellung eines Eingliederungsplans

b) Berufsbildungsbereich: 2 Jahre

- Entwicklung , Verbesserung oder Wiederherstellung der Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit

Leistungen durch andere Leistungsanbieter sind möglich**

* § 57 SGB IX; § 117 Abs. 2 SGB III

** § 60 SGB IX



TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – LEISTUNGEN

Zu den Leistungen der BA im Kontext Arbeit gehören
(§§ 115 f SGB III)

Weitere allgemeine Leistungen nach §§ 44 – 94 SGB III

die auch Menschen ohne Behinderung zur Verfügung stehen, wie

- Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)
- Berufliche Weiterbildung (§ 81 SGB III)
- Gründungszuschuss bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 93 SGB III)



TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – LEISTUNGEN

Zu den Leistungen der BA im Kontext Arbeit gehören

Leistungen für Arbeitgeber*innen nach §§ 90; 46 SGB III

- bei Beschäftigung von behinderten oder schwerbehinderten/ihnen gleichgestellten behinderten Menschen Zuschuss zur Vergütung (sog. **Eingliederungszuschuss**)
- bei befristeter Probebeschäftigung Kostenerstattung für bis zu drei Monate möglich, wenn dadurch u.a. die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird
- Zuschüsse für eine behindertengerechte Ausgestaltung von Arbeitsplätzen



LEISTUNGSTRÄGER: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Zugang zu den Leistungen zur Arbeitsaufnahme

Zu den Leistungen im Kontext **Arbeit**
haben Geflüchtete mit einer Behinderung
die **erwerbstätig sein dürfen**

den **gleichen Zugang** wie Inländer*innen

QUELLE ZUM THEMA ARBEITSMARKTZUGANG



Hrsg.: bridge – Berliner Netzwerke für Bleiberecht

bei der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration, Berlin, Stand: April 2021

Download und Bestellung: <https://bridge-bleiberecht.de/fuer-jobcenter-arbeitsagenturen/>



LEISTUNGSTRÄGER: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Zugang zu den Leistungen zur Arbeitsaufnahme

Erwerbstätig sein dürfen Geflüchtete

- mit der Nebenbestimmung im Aufenthaltspapier „Erwerbstätigkeit erlaubt“ oder „Beschäftigung erlaubt“ o.ä. oder
- wenn eine Beschäftigungserlaubnis für eine bestimmte Tätigkeit erteilt werden kann



LEISTUNGSTRÄGER: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Nicht erwerbstätig sein dürfen

a) Asylsuchende (§ 61 AsylG)

- die noch **keine drei Monate** gestattet, geduldet oder erlaubt hier leben
- die noch in einer **Erstaufnahmeeinrichtung** wohnen und bei denen seit der Asylantragstellung **noch keine neun Monate** vergangen sind
- bei denen ein Arbeitsverbot besteht, weil sie aus einem sog. **sicheren Herkunftsstaaten** kommen und nach dem 31.08.2015 Asyl beantragt haben.



LEISTUNGSTRÄGER: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Nicht erwerbstätig sein dürfen

b) Personen mit Duldung

(§ 61 Abs. 1 S. 1 AsylG; §§ 60a Abs. 6; 60b Abs. 5 S. 2 AufenthG)

- die in einer **Erstaufnahmeeinrichtung** wohnen und noch **nicht seit sechs Monaten** eine Duldung nach § 60a AufenthG haben oder
- bei denen Arbeitsverbot besteht, weil sie aus einem sog. **sicheren Herkunftsstaat** kommen und nach 31.08.2015 Asyl beantragt oder keinen Asylantrag gestellt haben (Ausnahmen ggf. bei Rücknahme des Asylantrags oder Verzicht auf Asylantragstellung)
- die eine sog. „**Duldung für Personen mit ungeklärter Identität**“ nach § 60b AufenthG haben.



LEISTUNGSTRÄGER: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Verfahren bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Antrag*

Grundlage für die Leistungsgewährung nach §§ 112 ff SGB III ist eine „Reha-Antragstellung“ nach § 14 SGB IX und eine entsprechende positive Entscheidung

Feststellung des Teilhabebedarfs**

- Ärztlicher Dienst
- Berufspsychologischer Service
- Technischer Beratungsdienst

* BA FW § 112 SGB III, 2 (3) S. 5

** BA Merkblatt Teilhabe am Arbeitsleben, S. 6

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN –AUSBILDUNGSARTEN

Betriebliche Berufsausbildung

- führt zu einem anerkannten Ausbildungsabschluss
- ein Schulabschluss ist nicht zwingend erforderlich
- findet überwiegend in einem Ausbildungsbetrieb statt
- der Besuch einer Berufsschule ist erforderlich
- ein Nachteilsausgleich ist möglich (vgl. § 65 Abs. 1 BBiG etc.)

Mögliche Förderung

- Begleitende Phase der Assistierten Ausbildung (§ 75 SGB III)
- Eingliederungszuschuss (§ 73 SGB III)
- Vorbereitung: Einstiegsqualifizierung, Vorphase der Assistierten Ausbildung, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§§ 54a; 75a; 51 SGB III)

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN –AUSBILDUNGSARTEN

Schulische Berufsausbildung

- führt zu einem anerkannten Ausbildungsabschluss
- oft ist ein Schulabschluss erforderlich
- findet in einer Schule (Berufsfachschule etc.) statt
- ggf. sind Praktikumsphasen erforderlich
- ein Nachteilsausgleich ist möglich (vgl. § 65 Abs. 1 BBiG etc.)

Mögliche Förderung

- Lernförderung (Leistung zur Bildung- und Teilhabe, § 28 Abs. 5 SGB II; § 34 Abs. 5 SGB XII; § 3 Abs. 4 AsylbLG)
- Leistung zur Teilhabe an Bildung (§ 75 SGB IX)

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – AUSBILDUNGSARTEN

Werker-/Fachpraktiker*innenausbildung („theoriereduzierte Ausbildung“)

- führt nicht zu einem anerkannten Ausbildungsabschluss
- findet in einem Ausbildungsbetrieb oder außerbetrieblich statt
- stärkere Gewichtung fachpraktischer Inhalte
- Ausbilder*innen benötigen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation (ReZA)
- ein Schulabschluss ist nicht erforderlich
- möglich in verschiedenen Ausbildungsberufen (Verkauf, Maler- und Lackierer*in, Metallbau, Beikoch*köchin etc.)*
- Antrag bei Kammer erforderlich (§ 66 Abs. 1 BBiG)

[* BIBB / Fachpraktiker/-in](#)



TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – LEISTUNGEN

Zu den Leistungen der BA im Kontext Ausbildung gehören

Rehaspezifische Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB)*

- **Zielgruppe:** junge Menschen mit Schulpflichterfüllung
- **Ziel:**
 - Vorrangig Vorbereitung auf eine Ausbildung (auch Fachpraktiker*innenausbildung)
 - sonst Erleichterung der beruflichen Eingliederung

* § 117 SGB III, vgl. BA, FW zu § 51 SGB III; S. 11, 22 und zu § 117 SGB III, S. 8, 11; BA, Rehaspezifische berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, LeiKa-Schlüssel: 99007042017000



TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – LEISTUNGEN

Zu den Leistungen der BA im Kontext Ausbildung gehören
Rehaspezifische Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB)*

Träger der Maßnahme

- **Bildungsträger**, die auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet ist (sog. BVB 2)
- Besondere Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen wie **Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke** etc. (sog. BVB 3) (§ 51 SGB IX)

* § 117 SGB III, vgl. BA, FW zu § 51 SGB III; S. 11, 22 und zu § 117 SGB III, S. 8, 11; BA, Rehaspezifische berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, LeiKa-Schlüssel: 99007042017000.



TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – LEISTUNGEN

Zu den Leistungen der BA im Kontext Ausbildung gehören

Rehaspezifische Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB)*

Inhalte sind u.a.

- Hilfe bei der Berufsorientierung und Berufswahl
- Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten für eine Ausbildung
- die Gelegenheit, nachträglich den Hauptschulabschluss zu erwerben
- Praktika in unterschiedlichen Berufsfeldern und Betrieben
- Bewerbungstraining
- Hilfe bei der Suche nach Ausbildungs- und ggf. Arbeitsstellen

Dauer: 11 - 18 Monate

* § 117 SGB III, vgl. BA, FW zu § 51 SGB III; S. 11, 22 und zu § 117 SGB III, S. 8, 11; BA, Rehaspezifische berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, LeiKa-Schlüssel: 99007042017000



TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – LEISTUNGEN

Zu den Leistungen der BA im Kontext Ausbildung gehören

Reha-Ausbildung: Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung
Ziel

- anerkannter Ausbildungsabschluss oder
- Fachpraktiker*innenausbildungsabschluss

Träger der Maßnahme

- **Bildungsträger**, die auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet ist
- Besondere Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen wie **Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke** etc. (§ 51 SGB IX)

* § 117 SGB III; BA, FW § 117 SGB III, S. 6, 11; BA, Rehaspezifische Ausbildungsmaßnahmen, LeiKa-Schlüssel: 99007044017000



TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – LEISTUNGEN

Zu den Leistungen der BA im Kontext Ausbildung gehören

Budget für Ausbildung (§§ 117 Abs. 2 SGB III; 61a SGB IX)

- für Menschen mit Behinderungen und Zugang zum Berufsbildungs- oder Arbeitsbereich einer Werkstätte für behinderte Menschen*
- mit Ausbildungsvertrag für betriebliche oder theoriereduzierte Ausbildung
- umfasst Ausbildungsvergütung, Aufwendungen für Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule etc.
- der schulische Teil kann in Berufsbildungswerken, Berufsförderungswerken etc. erfolgen (§ 51 SGB IX)
- erfolgt längstens bis zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung

* § 219 SGB IX



TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – LEISTUNGEN

Zu den Leistungen der BA im Kontext Ausbildung gehören
(§§ 115 f SGB III)

Allgemeine Leistungen nach §§ 44 – 94 SGB III

die auch Menschen ohne Behinderung zur Verfügung stehen

- die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (sog. BVB 1)*
- Außerbetriebliche Berufsausbildung : Erwerb eines anerkannten Ausbildungs- oder Fachpraktiker*innenausbildungsabschlusses**
- Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)
- Assistierte Ausbildung (§§ 74 ff SGB III) etc.

* BA FW zu § 51 SGB III, 51.16; 51.27

** BA FW zu § 76 SGB III, 76.53; 57.11



TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – LEISTUNGEN

Zu den Leistungen der BA im Kontext Ausbildung gehören

Leistungen für Arbeitgeber*innen (§§ 73; 46 SGB III)

- Bei Ausbildung von behinderte oder schwerbehinderte Menschen
Zuschuss zur Vergütung (sog. **Eingliederungszuschuss**)
- Zuschüsse für eine behindertengerechte Ausgestaltung von
Ausbildungsplätzen



LEISTUNGSTRÄGER: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Mögliche Ausnahmen vom uneingeschränkten Zugang bestehen für **Asylsuchende** und **Geduldete** bei Leistungen zur Förderung der **Berufsvorbereitung** und **Berufsausbildung**

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§§ 51; 52 Abs. 2 SGB III)
- Vorphase der Assistierten Ausbildung (§ 75a SGB III)
- Außerbetriebliche Berufsausbildung (§ 76 SGB III)
- Berufsausbildungsbeihilfe (§§ 56; 60 Abs. 3 SGB III)
- Ausbildungsgeld* zur Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung oder einer Maßnahme (§ 122 SGB III)

* Gehören nicht zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sondern zu den unterhaltssichernden und anderen ergänzenden Leistungen.



LEISTUNGSTRÄGER: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Mögliche Ausnahmen vom uneingeschränkten Zugang zu Leistungen der Bundesagentur für Arbeit

Asylsuchende und Personen mit Duldung haben Zugang zu diesen Leistungen nur, wenn bestimmte aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind.

Es wird aber auch vertreten, dass die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen **nicht auf Menschen mit Behinderungen angewendet werden dürfen***

*Bienert in Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, 7. Aufl. 2021, § 112 SGB III, Rn. 12; BeckOGK/Nebe, 1.12.2018, SGB III § 19 Rn. 23; a.A. Siefert in Hauck/Noftz, SGB III, Stand: Dezember 2019, § 122 SGB III, Rn. 33.



LEISTUNGSTRÄGER: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Eingeschränkter Zugang von Asylsuchenden zu.....

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 52 Abs. 2 S. 2 und 4 SGB III) und
- Vorphase der Assistierten Ausbildung (§ 75a Abs. 1 S. 3 und 4 SGB III)

Förderung

- nach 15 Monaten Voraufenthalt
- wenn Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen



LEISTUNGSTRÄGER: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Kein Zugang von Asylsuchenden zu....

- Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld (§§ 60 Abs. 3 S. 1; 122 Abs. 2 SGB III)
 - aber Leistungen nach § 2 AsylbLG trotz förderfähiger Ausbildung
- Außerbetrieblicher Berufsausbildung (§ 76 Abs. 6 Nr. 3 SGB III)



LEISTUNGSTRÄGER: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Eingeschränkter Zugang von Personen mit Duldung zu....

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 52 Abs. 2 S. 3, 5 SGB III)

Förderung

- bei Einreise vor 01.08.2019: nach 3 Monaten
Abschiebungsaussetzung
- sonst nach 9 Monaten Abschiebungsaussetzung
- wenn Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen
Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen



LEISTUNGSTRÄGER: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Eingeschränkter Zugang von Personen mit Duldung zur.....

Vorphase der Assistierten Ausbildung (§ 75a Abs. 1 S. 3, 4 SGB III)

Förderung

- nach 15 Monaten Voraufenthalt
- wenn Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen



LEISTUNGSTRÄGER: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Eingeschränkter Zugang von Personen mit Duldung zu....

- Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld
(§§ 60 Abs. 3 S. 2; 122 Abs. 2 SGB III)

Förderung

- nach 15 Monaten Voraufenthalt

Kein Zugang von Personen mit Duldung zu....

- Außerbetrieblicher Berufsausbildung (§ 76 Abs. 6 Nr. 3 SGB III)



LEISTUNGSTRÄGER: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Status	Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	Vorphase der Assistierten Ausbildung	Außerbetriebliche Berufsausbildung
Aufenthaltsgestattung	Nein, aber Zugang zu Leistungen nach AsylbLG	Ja, nach 15 Monaten Voraufenthalt*	Ja, nach 15 Monaten Voraufenthalt*	Nein
Duldung	Ja, nach 15 Monaten Voraufenthalt, vorher Zugang zu Leistungen nach AsylbLG	Ja, wenn Abschiebung seit 9 Monaten ausgesetzt ist*	Ja, nach 15 Monaten Voraufenthalt*	Nein
Aufenthaltserlaubnis nach §§ 24; 25 Abs. 1 – 3; 104c AufenthG	Ja			

* Wenn Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen



LEISTUNGSTRÄGER: GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG

Zuständigkeit für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

....besteht, wenn

- die Behinderung die Folge eines Arbeitsunfalls in Deutschland oder einer Berufskrankheit ist

Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer*innen



LEISTUNGSTRÄGER: GESETZL. RENTENVERSICHERUNG

Zuständigkeit für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht, wenn Geflüchtete

- in der gesetzl. Rentenversicherung **versicherungspflichtig** sind und
- bestimmte Beitragszeiten etc. vorliegen (vgl. § 11 Abs. 1, 2a SGB VI)
- ihre Erwerbsfähigkeit wegen ihrer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
- durch die Leistungen voraussichtlich Verbesserungen erzielt werden können

Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer*innen



LEISTUNGSTRÄGER: JUGENDAMT

Zuständigkeit für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

....besteht nach § 35a SGB VIII bei

- jungen Menschen
- mit einer seelischen Behinderung
- wenn die Leistungen nicht von vorrangig zuständigen Leistungsträgern (vor allem der Bundesagentur für Arbeit) übernommen werden wie
 - die Leistungen im **Arbeitsbereich** in Werkstätten für behinderte Menschen
 - das **Budget für Arbeit**

Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer*innen



TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – LEISTUNGEN

Leistungen im **Arbeitsbereich** in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM, § 58 SGB IX)

für Menschen mit Behinderungen,

- für die gegenwärtig keine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich Inklusionsbetrieben, Berufsvorbereitung etc. in Betracht kommt und
- die ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen können

Statt in einer WfbM kann die Tätigkeit auch bei anderen Leistungsanbietern erfolgen (§ 60 SGB IX)



TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – LEISTUNGEN

Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX)

für Menschen mit Behinderungen

- mit Zugang zum Arbeitsbereich einer WfbM
- denen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis angeboten wird

Inhalt

- Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber bis zu 75 % des Arbeitsentgelts, wobei eine Obergrenze besteht
- Übernahme der Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz



LEISTUNGSTRÄGER: TRÄGER DER EINGLIEDERUNGSHILFE

Zuständigkeit für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
.....besteht, wenn

- die **Leistungen nicht** von vorrangig zuständigen Leistungsträgern (vor allem der Bundesagentur für Arbeit) übernommen werden und
- ein Zugang zu **Eingliederungshilfe** (§§ 90 ff SGB IX) gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe gegeben ist
- also oft für Geflüchtete mit **Aufenthaltserlaubnis**



LEISTUNGSTRÄGER: TRÄGER DER SOZIALHILFE

Zuständigkeit für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht

- a) bei Geflüchteten mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung mit Zugang zu sog. **Analogleistungen** nach § 2 AsylbLG
 - sie haben Zugang zu **Eingliederungshilfe** entsprechend §§ 90 ff SGB IX

- b) bei Geflüchteten mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung mit Zugang zu **Grundleistungen** nach § 3 AsylbLG
 - wenn die Kosten nach **§ 6 AsylbLG** übernommen werden



TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – FALLBEISPIEL B.

Herr B. ist 23 Jahre alt und afghanischer Staatsangehöriger. Anfang 2018 ist er mit seiner Mutter zu seinem Bruder nach Deutschland geflohen. Sein Asylantrag wurde 2019 endgültig abgelehnt, er hat seither eine Duldung. Wegen der schwierigen Situation der Familie konnte Herr B. in Afghanistan nur phasenweise eine Schule besuchen. Außerdem wurde bei Herrn B. vom Hausarzt eine Lernbehinderung diagnostiziert. Herr B. kann inzwischen Deutsch ganz gut verstehen und sprechen. Er würde gern arbeiten; am liebsten würde er Bäcker werden, wie sein Bruder. Sein ehrenamtlicher „Pate“, der die Familie unterstützt, fragt sich, ob ein Ausbildungsbetrieb, der Herrn B. einstellt, finanziell gefördert werden würde oder ob er an der Vorphase einer Assistierten Ausbildung teilnehmen könnte. Wenn dies bei ihm nicht möglich sei, sollte er doch zumindest in einer Werkstätte für behinderte Menschen aufgenommen werden.

Morgen hat Herr B. mit seinem Unterstützer einen Termin bei Ihnen.



TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – FALLBEISPIEL B.

Frage: Kann Herr B. gefördert werden durch

- a) einen Eingliederungszuschuss zur Arbeits- oder Ausbildungsvergütung?
- b) Vorphase einer Assistierten Ausbildung?
- c) Leistungen in **Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)**:
Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich, Arbeitsbereich?



TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – FALLBEISPIEL B.

1. Zugang zu Leistungen der **Bundesagentur für Arbeit**?
Arbeitsmarktzugang besteht

a) Eingliederungszuschuss?

Ja, keine aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen

b) Vorphase einer Assistierten Ausbildung?

- Voraufenthalt von 15 Monaten liegt vor
- Aber: Schul- und Deutschkenntnisse müssen einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen



TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – FALLBEISPIEL B.

1. Zugang zu Leistungen der **Bundesagentur für Arbeit**?

c) Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der WfbM?

Ja, keine aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen

d) Arbeitsbereich der WfbM?

Nein, keine Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit



TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – FALLBEISPIEL B.

2. Zugang zu Leistungen der **gesetzlichen Unfallversicherung**?

Nein, da kein Arbeitsunfall/Berufskrankheit

3. Zugang zu Leistungen der **gesetzlichen Rentenversicherung**?

Nein, da keine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit

4. Zugang zu Leistungen des **Jugendamts**?

Nein, u.a. da keine seelische Behinderung

5. Zugang zu Leistungen des **Trägers der Eingliederungshilfe**?

Nein, da Bezug von Analogleistungen nach § 2 AsylbLG

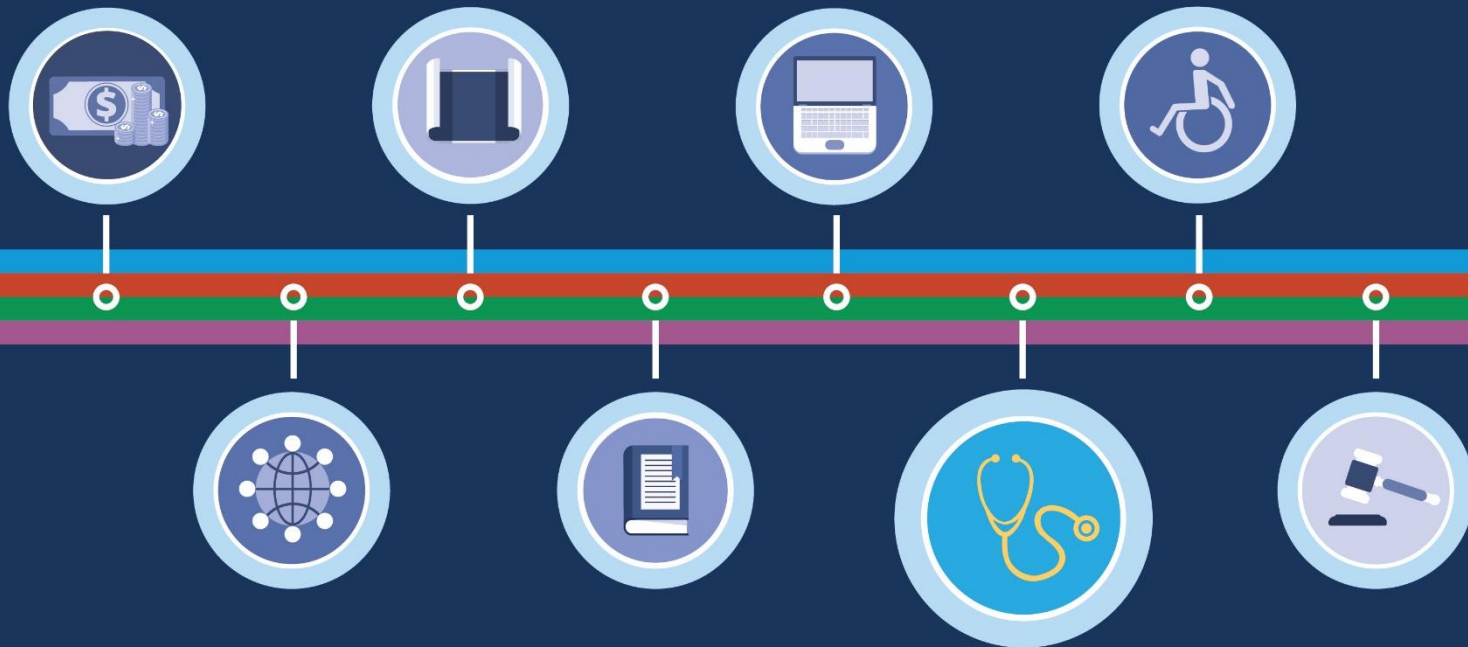


TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – FALLBEISPIEL B.

6. Zugang zu Leistungen des Trägers der Sozialhilfe?

Arbeitsbereich der WfbM?

Ja, wegen des Bezugs von Analogleistungen nach § 2 AsylbLG Zugang zu Eingliederungshilfe entsprechend §§ 90 ff SGB IX



Modul 6 Medizinische Rehabilitation und Pflege



MEDIZINISCHE REHABILITATION– FALLBEISPIEL C.

Familie C. ist aus dem Sudan geflohen und sie sind vor einem Jahr in Deutschland angekommen. Sie leben jetzt in einer Gemeinschaftsunterkunft in Hannover und haben **Aufenthaltsgestattungen**. Herrn C. ist es inzwischen auch gelungen, eine geringfügige Beschäftigung in der Gastronomie zu übernehmen.

Der älteste Sohn, 17 Jahre, hat ein **Down-Syndrom**.

Bei einer ärztlichen Untersuchung wurde festgestellt, dass die aufgrund der Behinderung bestehende Schwerhörigkeit durch ein gutes **Hörgerät** ausgeglichen werden könnte. Außerdem ist seine linke Hand in ihrer Funktionstauglichkeit eingeschränkt, weshalb er bei einigen Bewegungen Schmerzen hat. Hier könnte aber durch einen kleinen **operativen Eingriff** voraussichtlich eine erhebliche Verbesserung erzielt werden.

Die Familie C. möchte von Ihnen wissen, ob ihr Sohn diese Leistungen erhalten kann.



MEDIZINISCHE REHABILITATION – LEISTUNGEN

Hierzu gehören (§ 42 SGB IX):

- Ärztliche Behandlung
- Arznei- und Verbandmittel
- **Heilmittel** (siehe Heilmittelverzeichnis):
 - Krankengymnastik
 - Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie
 - Ergotherapie
 - podologische Therapie etc.



MEDIZINISCHE REHABILITATION - LEISTUNGEN

- **Hilfsmittel** (siehe Hilfsmittelverzeichnis, § 139 SGB V):
 - Sehhilfen und Hörhilfen
 - Körperersatzstücke (wie Prothesen, Perücken)
 - orthopädische Hilfsmittel (wie Bandagen) etc.
- **Früherkennung und Frühförderung:**
medizinische, psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen für behinderte und von Behinderung bedrohter Kinder etc.
- **Psychotherapie**
- **Belastungserprobung und Arbeitstherapie**



LEISTUNGSTRÄGER: GESETZLICHE KRANKENKASSE



Sie ist zuständig für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Wegen der Ausübung
einer bestimmten
Tätigkeit

Wegen des Bezugs
bestimmter
Sozialleistungen



LEISTUNGSTRÄGER: GESETZLICHE KRANKENKASSE

Zuständigkeit für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation:

- 1. Wegen einer bestimmten Tätigkeit** besteht bei Geflüchteten, die
- **sozialversicherungspflichtig** beschäftigt, also über das Arbeitsverhältnis krankenversichert sind
 - Arbeitslosengeld I beziehen
 - an einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen tätig sind oder an bestimmten Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration teilnehmen
 - familienversichert sind

Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer*innen



LEISTUNGSTRÄGER: GESETZLICHE KRANKENKASSE

...Zuständigkeit für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation:

2. Wegen des Bezugs bestimmter Sozialleistungen besteht insbesondere bei Geflüchteten, die

a) **Bürgergeld** vom Jobcenter erhalten

b) **Hilfe zum Lebensunterhalt**/Grundsicherung vom Träger der Sozialhilfe erhalten



LEISTUNGSTRÄGER: GESETZLICHE KRANKENKASSE

c) **Analogleistungen** nach § 2 AsylbLG vom Träger der Sozialhilfe erhalten

i.d.R. Asylsuchende und Geflüchtete mit einer Duldung **nach 18 Monaten** Voraufenthalt

d) Kinder- und Jugendhilfeleistungen nach SGB VIII bei Pflegepersonen oder in stationären Einrichtungen und daher Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII erhalten

Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer*innen



SONSTIGE LEISTUNGSTRÄGER

Zuständig für Leistungen zur **medizinischen Rehabilitation** ist

....die **gesetzliche Unfallversicherung**,
wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer
Berufskrankheit ist

Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer*innen

....die **gesetzliche Rentenversicherung**
wenn Geflüchtete in der gesetzlichen Rentenversicherung
versicherungspflichtig sind etc. (vgl. § 11 SGB VI)

Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer*innen



LEISTUNGSTRÄGER: TRÄGER DER SOZIALHILFE

1. Bei Bezug von **Grundleistungen** nach § 3 AsylbLG und von gekürzten Leistungen nach § 1a AsylbLG

Anspruch auf Behandlung **akuter Erkrankungen** und **Schmerzzustände** (§ 4 AsylbLG), z.B.

- ärztliche und zahnärztliche Behandlung
- Heil- und Hilfsmittel, wenn nach medizinischen Gesichtspunkten erforderlich

2. Nur bei Bezug von **Grundleistungen** nach § 3 AsylbLG

Nach Ermessen sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG) insbesondere

- zur Sicherung der Gesundheit
- zur Deckung besonderer Bedarfe von Kindern



LEISTUNGSTRÄGER: TRÄGER DER SOZIALHILFE

Das bedeutet beim Bezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG:

- es werden nicht automatisch in jedem Fall alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation wie bei gesetzlich Krankenversicherten übernommen
- aber: nach **Ermessen** können im Einzelfall grundsätzlich **alle Leistungen** zur medizinischen Rehabilitation **gewährt werden**
- im Einzelfall Ermessensreduzierung auf Null, damit Anspruch

ZUGANG ZU LEISTUNGEN DER MEDIZINISCHEN REHABILITATION WEGEN DES BEZUGS BESTIMMTER SOZIALLEISTUNGEN

Personenkreis und Status	Anspruch auf Leistungen	Leistungen nach Ermessen
Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreichem Asylverfahren und nach §§ 24; 25a; 25b; 104c AufenthG	ja	nein
Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung nach 18 Monaten Voraufenthalt, die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG erhalten	ja	nein
Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung in den ersten 18 Monaten, die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten	nur auf Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände (§ 4 AsylbLG)	ja, auf sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG
Personen mit Duldung, die gekürzte Leistungen nach § 1a AsylbLG erhalten	nur auf Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände (§ 4 AsylbLG)	nein



MEDIZINISCHE REHABILITATION– FALLBEISPIEL C.

Familie C. ist aus dem Sudan geflohen und sie sind vor einem Jahr in Deutschland angekommen. Sie leben jetzt in einer Gemeinschaftsunterkunft in Hannover und haben **Aufenthaltsgestattungen**. Herrn C. ist es inzwischen auch gelungen, eine geringfügige Beschäftigung in der Gastronomie zu übernehmen.

Der älteste Sohn, 17 Jahre, hat ein **Down-Syndrom**.

Bei einer ärztlichen Untersuchung wurde festgestellt, dass die aufgrund der Behinderung bestehende Schwerhörigkeit durch ein gutes **Hörgerät** ausgeglichen werden könnte. Außerdem ist seine linke Hand in ihrer Funktionstauglichkeit eingeschränkt, weshalb er bei einigen Bewegungen Schmerzen hat. Hier könnte aber durch einen kleinen **operativen Eingriff** voraussichtlich eine erhebliche Verbesserung erzielt werden.

Die Familie C. möchte von Ihnen wissen, ob ihr Sohn diese Leistungen erhalten kann.



MEDIZINISCHE REHABILITATION – FALLBEISPIEL C.

1. Von der **Krankenkasse**?

- keine Familienversicherung über das Arbeitsverhältnis des Vaters, da geringfügige Beschäftigung
- kein Bezug von Leistungen nach SGB II / SGB XII / SGB VIII, § 2 AsylbLG

2. Von der gesetzlichen Unfallversicherung?

- nein, da kein Arbeitsunfall/Berufskrankheit

3. Von der gesetzlichen Rentenversicherung?

- nein, da keine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit



MEDIZINISCHE REHABILITATION – FALLBEISPIEL C.

4. Vom Träger der Sozialhilfe?

a) Anspruch auf Behandlung akuter Erkrankungen u. Schmerzzustände

- Operativer Eingriff? **Ja, da Schmerzen bei Bewegungen**
- Hörgerät? **Nein, wenn es nicht der Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzuständen dient**

b) Nach Ermessen sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)

- Hörgerät? **Ja, zur Sicherung der Gesundheit**
 - höherrangiges Recht ist zu berücksichtigen:
EU-Aufnahmerichtlinie etc.
 - ggf. Ermessensreduzierung auf Null, dann Anspruch



PFLEGE

Zu den Leistungen zur **Pflege** gehören

- Pflegesachleistung etwa durch Pflegedienst
- Pflegegeld
- Pflegehilfsmittel und Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen
- Tagespflege und Nachtpflege
- Kurzzeitpflege
- vollstationäre Pflege....



LEISTUNGSTRÄGER: PFLEGEVERSICHERUNG

Versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind auch versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung, wie insbesondere

- alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten
- Personen, die als Familienversicherte gesetzlich krankenversichert sind (§ 25 Abs. 1 S. 1 SGB XI)
- Menschen mit einer Behinderung, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, Berufsbildungswerken etc. tätig sind
- Bezieher*innen von Arbeitslosengeld I
- Bezieher*innen von Bürgergeld



LEISTUNGSTRÄGER: PFLEGEVERSICHERUNG

Zuständigkeit der **Pflegeversicherung**...

Voraussetzung:

in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung **mindestens zwei Jahre**
Versicherung als Mitglied oder Familienversicherter (§ 33 Abs. 2 S. 1
SGB XI)

Geflüchtete haben den **gleichen Zugang** wie Inländer*innen



LEISTUNGSTRÄGER: TRÄGER DER SOZIALHILFE

Zuständigkeit für Leistungen zur Pflege besteht, wenn

- ein Anspruch auf **Hilfe zur Pflege** nach §§ 61 ff SGB XII besteht oder
- die Kosten nach **§ 6 AsylbLG** übernommen werden



LEISTUNGSTRÄGER: TRÄGER DER SOZIALHILFE

....Zuständigkeit für Leistungen zur Pflege

Einen **Anspruch** auf Hilfe zur Pflege haben:

1. Geflüchtete mit **Aufenthaltserlaubnis**

- nach § 25 Abs. 1 - 3 AufenthG (nach erfolgreichem Asylverfahren)
- nach § 24 AufenthG oder Fiktionsbescheinigung (Ukraine)
- nach §§ 104c; 25a; 25b AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht, Bleiberechtsregelungen)

Sie haben den gleichen Zugang wie Inländer*innen

(§ 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII)



LEISTUNGSTRÄGER: TRÄGER DER SOZIALHILFE

...Zuständigkeit für Leistungen zur Pflege

2. Geflüchtete mit **Aufenthaltsgestattung oder Duldung**

a) Bei Bezug von Analogleistungen nach § 2 AsylbLG i.d.R. nach 18 Monaten Voraufenthalt

Anspruch auf Hilfe zur Pflege analog §§ 61 ff SGB XII



LEISTUNGSTRÄGER: TRÄGER DER SOZIALHILFE

...Zuständigkeit für Leistungen zur Pflege

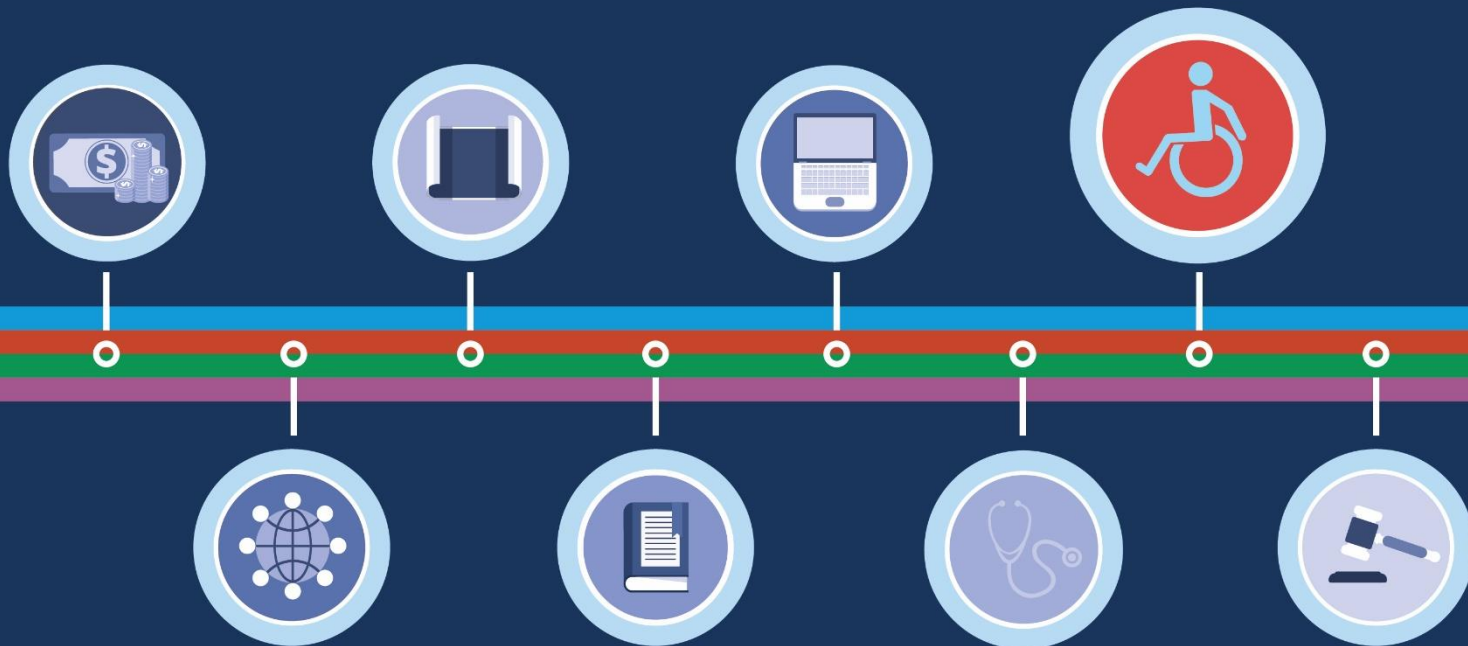
Bei Bezug von **Grundleistungen nach § 3 AsylbLG***

Nach Ermessen sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG) insbesondere zur Sicherung der Gesundheit

- Pflegesachleistungen etwa durch einen Pflegedienst
- Betreuung in einer stationären Einrichtung
- pauschaliertes Pflegegeld nicht möglich

Grundsätze:

- höherrangiges Recht (UN-Behindertenkonvention etc.) ist zu berücksichtigen
- im Einzelfall Ermessensreduzierung auf Null, damit Anspruch



Modul 7 Menschen mit Schwerbehinderung

RECHTE VON MENSCHEN MIT SCHWERBEHINDERUNG

Menschen mit einer Schwerbehinderung haben **spezifische Rechte**

- gegenüber dem Arbeitgeber: Kündigungsschutz, zusätzlicher Urlaub etc. (§§ 168 ff; 205 ff SGB IX)
- z.T. Vergünstigungen beim öffentlichen Nah- und Fernverkehr (§§ 228 ff SGB IX)
- Anspruch auf Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung (§§ 55 Abs. 3; 185 Abs. 3 SGB IX)
- Anspruch auf Arbeitsassistenz (§ 185 Abs. 5 SGB IX)
- weitere Nachteilsausgleiche*

*<https://www.schwerbehindertenausweis.de/nachteilsausgleich-suche>

RECHTE VON MENSCHEN MIT SCHWERBEHINDERUNG

Feststellungsbescheid

Hierin wird auf Antrag der Grad der Behinderung – nach Zehnergraden abgestuft – festgestellt (§ 152 Abs. 1 SGB IX)

Als **schwerbehindert** gelten Menschen, wenn ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vorliegt (§ 2 Abs. 2 SGB IX)

Gleichgestellte behinderte Menschen: (§ 2 Abs. 3 SGB IX)

- Die Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen erfolgt beim Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30,
- wenn sie wegen ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung keinen geeigneten Arbeitsplatz erlangen oder behalten können.

RECHTE VON MENSCHEN MIT SCHWERBEHINDERUNG

Schwerbehindertenausweis

Auf einen entsprechenden Antrag hin wird auf Grund der Feststellung ein **Ausweis** ausgestellt (§ 152 Abs. 5 SGB IX)

- über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch und
- über den Grad der Behinderung
- als **Identifikationskarte** („Scheckkartenformat“)

Die **Gültigkeitsdauer** soll **befristet** werden

Ausstellung durch
Ämter der Versorgungsverwaltung

SCHWERBEHINDERTENAUSWEIS

- Ist das **Aufenthaltspapier befristet**, kann er längstens bis zum Ablauf des Monats gültig sein, in dem die Gültigkeit des Aufenthaltstitels oder der Aufenthaltsgestattung endet (§ 6 Abs. 5 Schwerbehindertenausweisverordnung)
- Schreiben des BMAS vom 21.09.2021
 - Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn der Schwerbehindertenausweis **nicht** entsprechend der Laufzeit der **Duldung** befristet wird
 - Dies gilt nicht, wenn eine bevorstehende Abschiebung bekannt ist

SCHWERBEHINDERTENAUSWEIS

Voraussetzung

- Person muss ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz rechtmäßig im Inland haben (§ 2 Abs. 2 SGB IX)
- Bundessozialgericht:* Personen mit einer Duldung haben einen Anspruch auf Feststellung der Schwerbehinderung, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland voraussichtlich länger als sechs Monate andauern wird

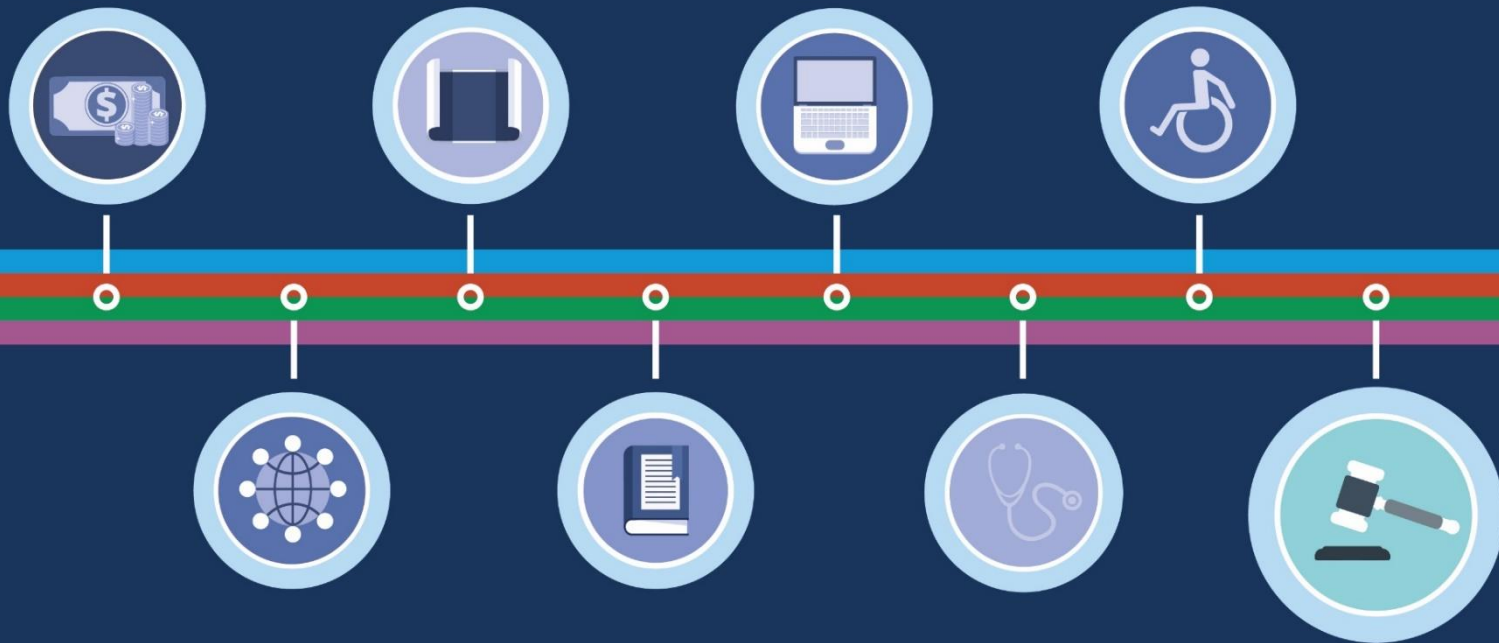
* Urteil vom 29.04.2010 – B 9 SB 2/09 R

SCHWERBEHINDERTENAUSWEIS

Der gewöhnliche Aufenthalt ist gegeben

- wenn eine vorausschauende Gesamtschau die Vermutung zulässt, dass die Beendigung des tatsächlichen Aufenthalts in absehbarer Zeit nicht überwiegend wahrscheinlich ist bzw. dass die Person eine hinreichende Beziehung zum Inland hat
- Beteiligung einer anderen Behörde ist nicht erforderlich*

*Schreiben BMAS vom 15.02.2017, Az. Va2 - 58170-3



Modul 8 Geltendmachung von Rechten

ANTRAGSTELLUNG

Empfehlung:

Schriftlicher Antrag mit **Begründung**, warum die Leistungen erforderlich sind.

ANTRAGSTELLUNG

Ggf. hilfreiche **Unterlagen**

- Feststellungsbescheid
- Schwerbehindertenausweis
- ärztliche oder therapeutische Gutachten/Bescheinigungen*
- Schreiben der Schule oder des Integrationsfachdienstes
- Schreiben der Arbeitsverwaltung (Ergebnis der Eignungsfeststellung etc.)
- Bescheinigung zu eventuell bestehender rechtlicher Betreuung (§ 1896 BGB, Anordnung unabhängig vom Aufenthaltsstatus möglich)

* Soll damit auch ein Abschiebungshindernis begründet werden, muss die Bescheinigung bestimmte Kriterien erfüllen, siehe § 60a Abs. 2c AufenthG

ANTRAGSTELLUNG

Ggf. sollte (darauf) hingewiesen werden

- dass der vorhandene Bedarf **nicht** durch **bestehende Unterstützungsstrukturen** (etwa durch Sozialarbeiter*innen in Gemeinschaftsunterkünften etc.) gedeckt ist, weil dort nicht die erforderliche Kapazität sowie Qualifikation gewährleistet sein kann
- auf die Bedeutung der Leistung im Zusammenhang mit **höherrangigem Recht** z.B. das Recht auf Bildung, wenn ohne Schulbegleiter*in keine adäquate Beschulung möglich ist

ANTRAGSTELLUNG

.....des weiteren sollte hingewiesen werden

- auf Umstände, die **aufenthaltsrechtlich** relevant sind, wenn diese gleichzeitig für die sozialrechtliche Leistung entscheidend sein können
- z.B. eine Reiseunfähigkeit, wegen der der Aufenthalt in Deutschland voraussichtlich noch länger als sechs Monate dauern wird, weshalb trotz einer Duldung ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt werden könnte

VERFAHREN

Beim Antrag auf Sozialleistungen zur Teilhabe wegen einer Behinderung besteht eine **Weiterleitungspflicht** (§ 14 SGB IX)

- Der Sozialleistungsträger (Krankenkasse, Träger der Eingliederungshilfe etc.) muss innerhalb von zwei Wochen feststellen, ob er für die Leistung zuständig ist
- Ist er nicht zuständig, leitet er den Antrag unverzüglich an den nach seiner Auffassung zuständigen Träger weiter

VERFAHREN

Beim Antrag auf Sozialleistungen zur Teilhabe wegen einer Behinderung besteht eine **Weiterleitungspflicht** (§ 14 SGB IX)

- Daher kann der Antrag nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass der Träger nicht zuständig ist.
- Geschieht dies trotzdem, sollte – wenn eine Nachfrage erfolglos geblieben ist – entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung ein Rechtsbehelf eingelegt werden (§§ 84, 87 SGG; § 14 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB IX).

GESAMTPLANVERFAHREN - TEILHABEPLANVERFAHREN

Gesamtplanverfahren

- Wird vom Träger der Eingliederungshilfe durchgeführt, wenn Leistungen der **Eingliederungshilfe** gebraucht werden (§§ 117 ff SGB IX)

Teilhabeplanverfahren

- Wird durchgeführt, wenn der Leistungsberechtigte Leistungen aus **verschiedenen Leistungsgruppen** oder von **mehreren Rehabilitationsträgern** braucht, oder die Erstellung eines Teilhabeplans **wünscht** (§ 19 SGB IX)

ABLEHNUNGSBESCHEID

Anforderungen

- im Regelfall **schriftliche** Entscheidung mit **Begründung**
- bei **Ermessensentscheidung** Nennung der Gesichtspunkte, von denen die Behörde ausgegangen ist
- **Rechtsbehelfsbelehrung** über
 - richtigen Rechtbehelf (**Widerspruch oder Klage**)
 - richtigen Adressaten (**Behörde oder Sozialgericht**)
 - **Frist** (im Sozialrecht ein Monat)
 - **Form** des Rechtsbehelfs

ABLEHNUNGSBESCHEID

Möglichkeiten bei Fristversäumung

- Fehlt die Rechtsbehelfsbelehrung, kann in einer Frist von einem Jahr ab Kenntnis des Ablehnungsbescheids Widerspruch oder Klage eingereicht werden (§ 66 Abs. 2 S. 1 SGG)
- nach dem Ende der Rechtsbehelfsfrist kann ein Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X gestellt werden

ABLEHNUNGSBESCHEID

Möglichkeiten

- Antragstellende kann selbst – ggf. mit Unterstützung einer Beratungsstelle – **Widerspruch** oder **Klage** einreichen
- Die **Rechtsantragstelle** bei den Sozialgerichten unterstützt bei der Formulierung der Klage
- Bei einem Bedarf, der dringend gedeckt werden muss, weil dem Betroffenen sonst wesentliche Nachteile entstehen, sollte gleichzeitig ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (sog. **Eilantrag**) gestellt werden. Über einen Eilantrag entscheidet das Gericht zeitnah ohne eine mündliche Verhandlung (§ 86b SGG)

EXKURS KOSTENÜBERNAHME FÜR DOLMETSCHER*INNEN

Gesetzliche Krankenversicherung

- Keine Übernahme

Träger der Sozialhilfe

- abweichende Regelsatzfestsetzung möglich bei laufenden Kosten (§ 27a Abs. 4 SGB XII)
- „Härtefallmehrbedarf“ (§ 30 Abs. 10 SGB XII)
- ggf. Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)
- Übernahme möglich nach § 6 AsylbLG beim Bezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

EXKURS KOSTENÜBERNAHME FÜR DOLMETSCHER*INNEN

Jobcenter

beim Bezug von Leistungen nach SGB II,
Übernahme möglich nach § 21 Abs. 6 SGB II,
wenn im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht

FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Beratungshilfe

Finanzierung der Anwaltskosten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens

Voraussetzungen (§ 1 Abs. 1 BerHG)

- erforderliche Mittel können nicht aufgebracht werden
- keine andere Möglichkeiten für eine Hilfe, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist
- Inanspruchnahme erscheint nicht mutwillig.

Zuständigkeit (§ 4 Abs. 1 BerHG):

Amtsgericht

FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Prozesskostenhilfe

Finanzierung der eigenen Anwaltskosten bei gerichtlichen Verfahren

Voraussetzungen (§ 114 ZPO)

- erforderliche Mittel können nicht aufgebracht werden
- hinreichende Erfolgsaussichten
- Rechtsverfolgung erscheint nicht mutwillig

Zuständigkeit (§ 117 ZPO)

Prozessgericht

SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens

- bei der Schlichtungsstelle beim Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen zur **außergerichtlichen Beilegung** von Streitigkeiten (§ 17 BGG)
- wegen der **Versagung angemessener Vorkehrungen** für Menschen mit Behinderungen, die eine Benachteiligung im Sinne des BGG ist (§ 7 Abs. 2 BGG).
- Dies kann die Auslegung von Rechtsnormen zur Sozialleistungsgewährung **durch Bundesbehörden** beeinflussen, insbesondere bei unbestimmten Rechtsbegriffen und Ermessensnormen.*

* Gutachten, „angemessene Vorkehrungen und Sozialrecht“, S. 58, 63 https://www.schlichtungsstelle-bgg.de/SharedDocs/Downloads/Webs/SchliBGG/DE/AS/Forschungsgutachten.pdf?__blob=publicationFile&v=

SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens (§ 16 Abs. 2 BGG)

- Kommt wegen der behaupteten Rechtsverletzung auch die Einlegung eines fristgebundenen Rechtsbehelfs in Betracht, beginnt die Rechtsbehelfsfrist erst mit Beendigung des Schlichtungsverfahrens
- In diesen Fällen ist der Schlichtungsantrag innerhalb der Rechtsbehelfsfrist zu stellen
- Ist wegen der behaupteten Rechtsverletzung bereits ein Rechtsbehelf anhängig, wird dieses Verfahren bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens unterbrochen.

BERATUNGS- UND INFORMATIONSMANGEBOTE, U.A.

- Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung:
<https://www.teilhabeberatung.de/node/2>
- Integrationsfachdienste zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Roadbox zum Thema Flucht und Behinderung: [Roadbox Übersicht - Projektseite: Crossroads \(hi-deutschland-projekte.de\)](#)
- [Spezialisierter Beratungsleitfaden nach ICF im Kontext Flucht, Migration und Behinderung](#)

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei den Autorinnen.

Die Projekte „Netwin Plus“ und „LABOR am FLUCHTort Hamburg“ werden im Rahmen des Programms „WIR“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds (ESF Plus) gefördert. Das „LABOR am FLUCHTort Hamburg“ wird zusätzlich durch die Freie und Hansestadt Hamburg gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Weitere Förderer:



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

**KONTAKT: BERNADETTE TUSCH,
FAIRBLEIB SÜDNIEDERSACHSEN-HARZ+
INSTITUT FÜR ANGEWANDTE KULTURFORSCHUNG, IFAK E.V.
AM LEINEKANAL 4
37073 GÖTTINGEN
FAIRBLEIB.TUSCH@IFAK-GOETTINGEN.DE
0152 53928781**

Das Projekt „Fairbleib Südniedersachsen-Harz+“ wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

